



MATTERHORN
ZERMATT BERGBAHNEN

Einwohnergemeinde Zermatt

Projekt FIS-Piste 2.0

Teilrevision Nutzungsplan 1:10`000 Skisportzonen S Gebiet Nord

Planungsbericht öffentliche Auflage gemäss Art. 34 kRPG

Zermatt / Brig, 11.03.26



PLAN A+
WIR GESTALTEN ALPINEN RAUM.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	1
1 Gegenstand und Ziele der Planung	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Planungsauslöser	1
1.3 Planungspereimeter und betroffene Planungsinstrumente.....	2
1.4 Planungsziele	6
2 Strategischer Rahmen	8
3 Rechtlicher Rahmen	10
4 Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung.....	11
5 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten.....	21
5.1 Stufe Bund	21
5.2 Stufe Kanton	23
6 Ausgleich und Entschädigung.....	32
7 Information und Mitwirkung.....	33
8 Koordination der Verfahren	34
9 Vorgehen und Verfahren	35
ANHANG: Übersichtsbericht von Planungsmassnahmen tangierte Parzellen	36

1 Gegenstand und Ziele der Planung

1.1 Ausgangslage

Destination Zermatt

Die Destination Zermatt zählt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) zu den kantonalen Spitzendestinationen mit entsprechender, internationaler Ausstrahlung. Charakterisierend für diese Destinationen ist unter anderem das Vorhandensein einer qualitativ hochstehenden Infrastruktur, die ganzjährig zu einem vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot beiträgt.

In Kombination mit dem angrenzenden Skigebiet Cervinia-Valtournenche verfügt die Destination Zermatt Zugang zu einem rund 360 km grossen Pistenangebot und somit, zu einem der grössten und attraktivsten Skigebiete in Europa. Auf Territorium der Einwohner- und Burgergemeinde Zermatt befinden sich rund 200 Pistenkilometer.

Räumlich lässt sich das Pistenetz rund um Zermatt in die Sektoren Nord (Sunnegga – Blauherd – Rothorn – Gornergrat) sowie Süd (Trockener Steg – Klein Matterhorn) einteilen (vgl. dazu Abbildung 1).

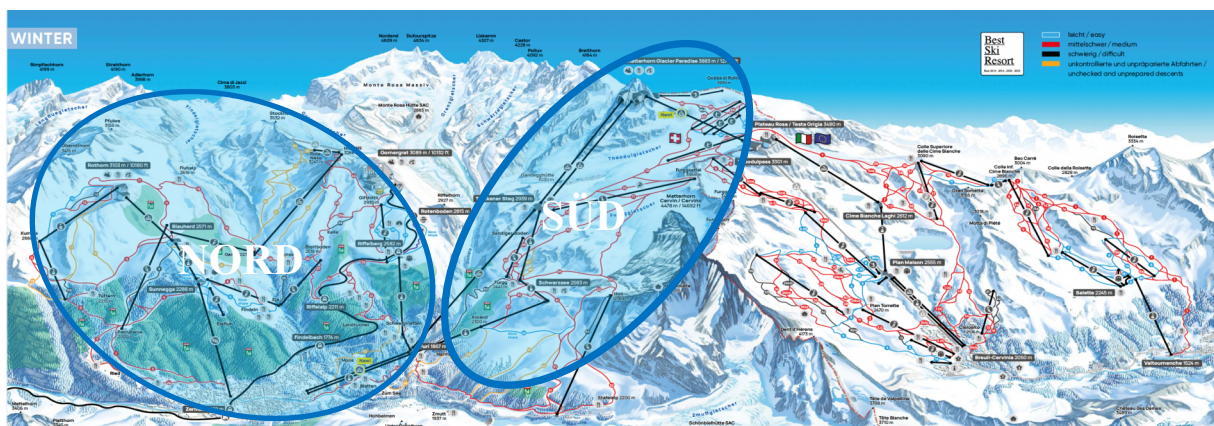


Abb.1: Ausschnitt Pistenplan Zermatt Bergbahnen AG mit verorteten Skigebiets-Sektoren Nord und Süd

1.2 Planungsauslöser

In Zermatt sollen ab 2028 regelmässig im Raum Gifhittli – Riffelberg / Riffelalp - Schweigmatten jeweils FIS-Weltcup Abfahrtsrennen der Frauen und Männer stattfinden.

Die Schaffung der diesbezüglich erforderlichen, raumplanerischen und baurechtlichen Rahmenbedingungen wurde bereits in den Jahren 2011 sowie 2019 grundsätzlich geschaffen. Am 22. Juni 2011 wurde durch den Staatsrat die, von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 15. Dezember 2005 beschlossene, raumplanerische Festsetzung der geplanten Pistenführung inkl. erforderlicher Rodungsbewilligung homologiert.

Darauffolgend wurde im Jahre 2019 die Möglichkeit zur technischen Beschneigung der besagten Piste ebenfalls durch den Staatsrat homologiert sowie die erforderlichen Bauarbeiten durch die kantonale Baukommission (KBK), z. Hd. der Zermatt Bergbahnen AG (ZBGAG), bewilligt.

Seither wurden durch die ZBAG, gestützt auf der Baubewilligung vom 27.06.2019, im Sektor zwischen dem Zielbereich im Gebiet Schweigmatten und dem Gebiet Augustchumme / Hubulti diverse Bauarbeiten vorgenommen. Konkret haben Rodungen, Terrainveränderungen, Hangsicherungen sowie die Erdverlegung einer Beschneiungsanlage abschnittsweise stattgefunden.

Eine Austragung von Weltcup-Abfahrtsrennen der Frauen und Männer war zum damaligen Zeitpunkt nicht abschliessend definiert. Im Anschluss der Absage der ursprünglich rund um das Klein Matterhorn geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen erfolgte eine vertiefte Analyse von Seiten des Organisationskomitees. Diese Analyse kam zum Schluss, dass sich die bereits bewilligte Linienführung im Gebiet Gifhittli - Schweigmatten für die Austragung von Weltcup-Abfahrtsrennen grundsätzlich ebenfalls eignen würde. Insbesondere sprechen die bereits vorhandenen Infrastrukturen, die direktere Anbindung an Zermatt sowie die geographischen Gegebenheiten für diesen Standort.

Damit die bewilligte Linienführung jedoch die aktuellen Sicherheitsanforderungen bezüglich Sturzraum sowie die technischen Vorgaben hinsichtlich Längs- und Quergefälle für Weltcup-Abfahrten einhalten kann, bedarf es situativ Anpassungen an der Linienführung. Damit verbunden lassen sich zeitgleich auch ursprünglich geplante Eingriffe in Natur und Landschaft, die bis dato noch nicht ausgeführt wurden, weiter optimieren.

Die beabsichtigten Anpassungen befinden sich zum Teil ausserhalb der rechtsgültig homologierten Skisportzonen. Dies trifft insbesondere in den Gebieten Riffelberg, Hubelti / Augstchumme sowie Landtunnel zu. Ebenfalls bedarf es für den temporären Aufbau des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten einer Anpassung der Skisportzone.

1.3 Planungspereimeter und betroffene Planungsinstrumente

Planungspereimeter

Der Planungspereimeter orientiert sich an der, in den Jahren 2011 sowie 2019 bereits homologierten Streckenführung im Gebiet Gifhittli – Riffelberg / Riffelalp - Schweigmatten, die in früheren Planungsverfahren als sogenannte „FIS-Piste“ bezeichnet wurde.

Der nachfolgende Kartenausschnitt stellt den projektspezifischen Planungspereimeter dar.

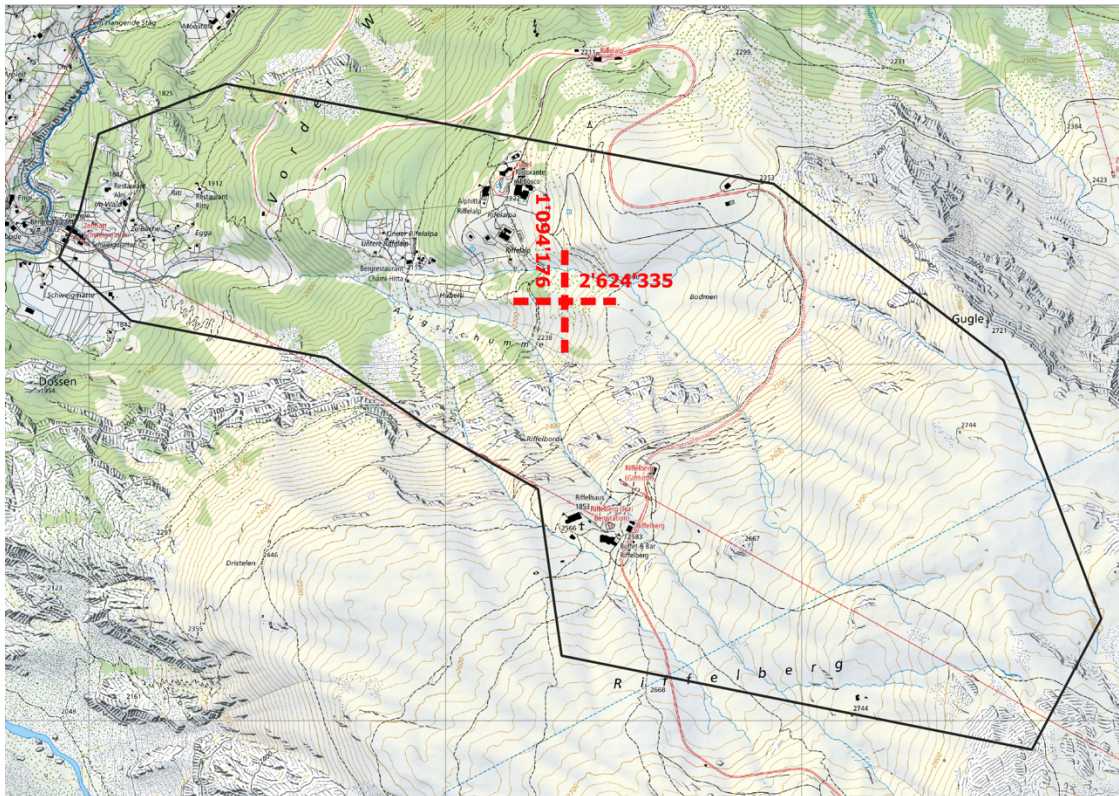


Abb. 2: Kartenausschnitt Landeskarte 1:10'000 mit Projektperimeter sowie Schwerpunktkoordinaten des konkreten Planungsvorhabens

Der Planungssperimeter befindet sich im Einflussbereich intensiver, touristischer Nutzung, insbesondere durch den alpinen Wintersport. Im Sommer ist der Planungssperimeter ein beliebtes Gebiet für Wanderer und Mountainbiker. Die touristische Nutzung und die landwirtschaftlich extensiv genutzten Bergfettweiden und alpinen Rasen stellen die primären Nutzungen im Planungssperimeter dar. Dies wird auch entsprechend in der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt, seit deren erstmaligen Homologation im Jahre 1999, durch die entsprechende Festsetzung von Landwirtschaftszonen sowie Zonen für Skisport und Sport und Erholung raumplanerisch verankert.

Innerhalb des Projektperimeters befinden sich keine, dauernd bewohnten Siedlungsstrukturen. Bei den in den Gebieten Riffelberg, Riffelalp sowie Schweigmatten vorhandenen Strukturen handelt es sich um touristische Beherbergungsbetriebe, Ökonomiebauten sowie vereinzelt private Ferienunterkünfte. Die in den Gebieten Riffelalp und Schweigmatten vorzufindenden Ökonomiebauten verfügen teils über einen noch ursprünglichen Charakter und sind daher von entsprechendem, baukulturellem Interesse. Zur Sicherung dieser Qualitäten wurde für die besagten Gebiete im Jahr 2012 zusätzlich eine Maiensässzone ausgeschieden.

Für die Destination Zermatt charakteristisch wird der Planungssperimeter von wertvollen Natur- und Landschaftsräumen umgeben. Besonders hervorzuheben sind das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung, der Lärchen-Arvenwald (Teil der Naturschutzzone NR 24 von regionaler Bedeutung), der sich ab der Höhe der Riffelalp über die sogenannten vorderen und äusseren Wälder entlang der östlichen Talkesselflanke in Richtung Norden erstreckt, sowie die drei kantonalen Jagdbanngelände Nr. 28, 68 und 72.

Raumplanerisch ebenfalls relevant sind die bestehenden Grundwasserschutzzonen oberhalb des Riffelbergs sowie in den Gebieten Schweigmatten, Egga und Untere Riffelalp. Zudem sind die verschiedenen Gewässerläufe zu berücksichtigen, die sich unterhalb der Unteren Riffelalp zu einem Fließgewässer vereinigen, ebenso wie die archäologische Schutzzone im Gebiet Schweigmatten.

Der nachfolgende Planausschnitt verdeutlicht die raumplanerisch festgeschriebenen Nutzungen im Projektperimeter.

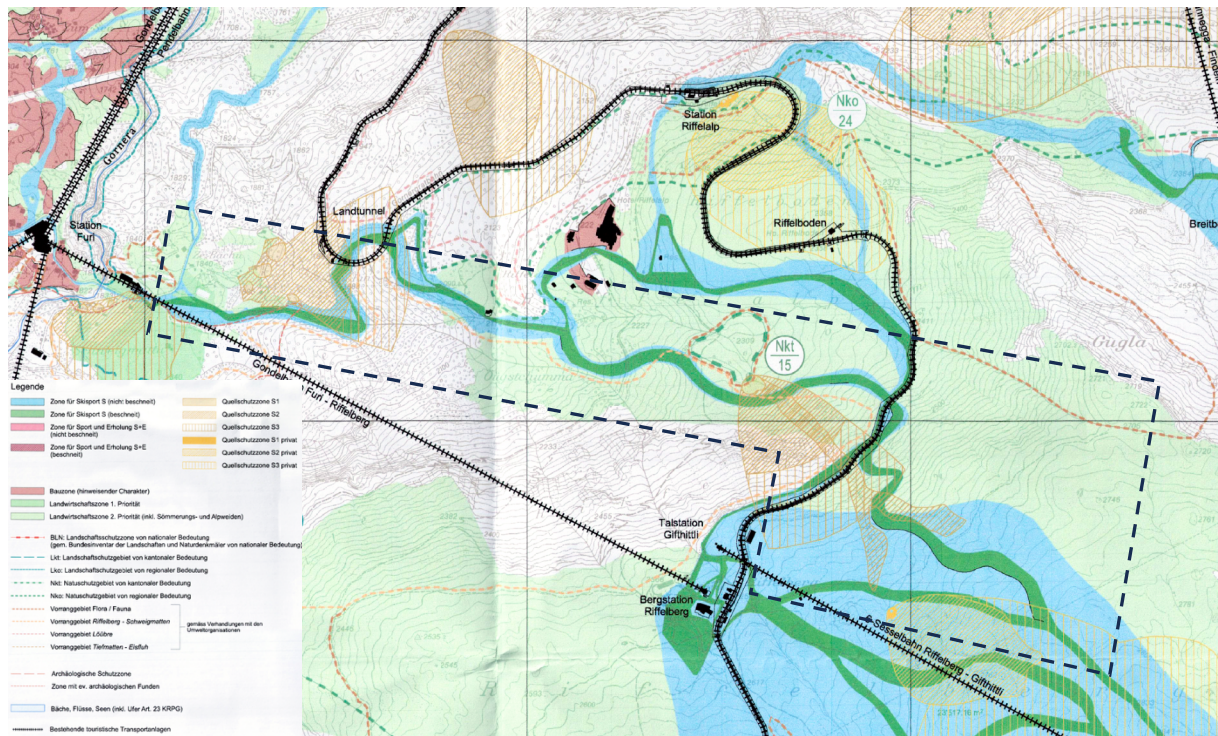


Abb.3: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen Gebiet S Nord (letztmals homologiert durch den Staatsrat am 15. Mai 2019) mit Verortung Planungsperimeter (schwarz gestrichelter Perimeter)

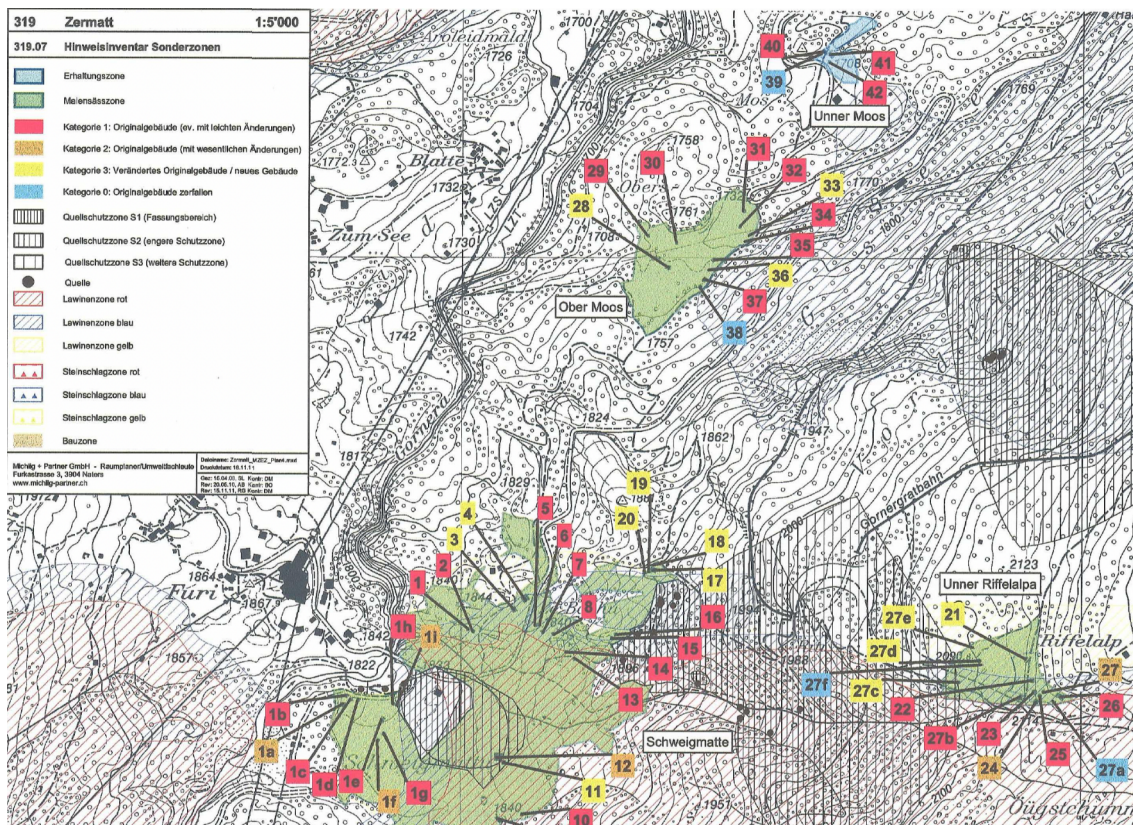


Abb. 4: Planausschnitt „Hinweisinventar Sonderzonen 1:5'000“ (homologiert durch den Staatsrat am 23.05.2022)

Die von den konkreten Planungsmassnahmen betroffenen Flächen befinden sich oberhalb der Riffelalpe im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie der Gornergratbahn (Bahntrasse). Unterhalb der Riffelalp werden durch die Planungsmassnahmen Parzellen von Privatpersonen tangiert. Die betroffenen Parzellen sind in den beiliegenden Zonenänderungsplänen ersichtlich. Eine tabellarische Übersicht der betroffenen Parzellen befindet sich im Anhang des vorliegenden Planungsberichts.

Betroffene Planungsinstrumente

Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord

Die erforderlichen Anpassungen der Skisportzonen befinden sich im Geltungsbereich des Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord, welcher letztmals vom Staatsrat am 19.05.2019 homologiert wurde. Daher soll dieser im Rahmen der vorliegenden Teilrevision überarbeitet werden. In Rücksprache mit der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) erfolgt die Teilanpassung nur projektspezifisch und daher losgelöst, von der umfassenderen, vorgesehenen Überarbeitung der Skisportzonen im Gebiet Nord, wie diese der Bevölkerung im August / September 2024 zur Mitwirkung bereits unterbreitet worden sind.

Bau- und Zonenreglement (BZR)

Gleichzeitig sollen die Nutzungsbestimmungen der Zone für Skisport, gemäss aktuellem Art. 28 des BZR's, an die Vorgaben des kantonalen Richtplans angepasst werden. Dies erfolgt derart, dass ein ergänzender Artikel 28a hinzugefügt wird, der die Nutzungsbestimmungen für die Skisportzone mit technischer Beschneidung explizit ergänzt. Die vorgesehenen Anpassungen liegen dem Auflegedossier bei. Zudem wird für den Zielbereich im Gebiet Schweigmatte, innerhalb der anzupassenden, überlagerten Skisportzone, eine Detailnutzungsplanungspflicht (DNP) gemäss Art. 12 kRPG festgelegt.

Diese hat zum Ziel, eine optimale Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Grundnutzung und den Bestimmungen der Maiensässzone sowie den, im Zuge der Rennveranstaltungen erforderlichen, temporären Aufbauten, sicherzustellen. Diesbezüglich wird ein Pflichtenheft erstellt, welches als Anhang in das kommunale Bau- und Zonenreglement aufgenommen wird. Bezüglich des Verweis auf die Verbindlichkeit des entsprechenden Pflichtenhefts wird der bestehenden Art. 6 des BZR's redaktionell entsprechend angepasst (siehe dazu entsprechende Beilage).

Das entsprechende Pflichtenheft ist Bestandteil des Auflagedossiers.

An den ausgewiesenen Landwirtschaftszonen sowie Maiensässzonen erfolgen keine relevante Anpassungen. Die entsprechenden Nutzungen sollen weiterhin aufrechterhalten werden. Im Bereich wo Rodungen erforderlich sind, erfolgt lediglich eine Anpassung der Landwirtschaftszonen auf die neue Situation hin. Dies stellt primär eine „planhygienische“ Massnahme dar.

Im Zuge der laufenden Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung erfolgt eine Überprüfung der Maiensässzonen, in Berücksichtigung der revidierten, kantonalen Richtplanung.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um Bauten und Anlagen handelt, die gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) der Pflicht zur Analyse und Beurteilung der Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen, erfolgt im Sinne der materiellen Koordination nach Art. 5 UVPV, im Rahmen des raumplanerischen Planungsverfahrens grundsätzlich eine stufengerechte Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit. Da parallel zum vorliegenden Raumplanungsverfahren ein entsprechendes Baugesuchsverfahren lanciert wird, mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, wird der entsprechende Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) im Sinne der materiellen und formellen Koordination dem vorliegenden Auflagedossier beigelegt.

1.4 Planungsziele

Ab März 2028 sollen im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten regelmässig Weltcup-Abfahrtsrennen der Frauen und Männer stattfinden. Diesbezüglich bedarf es situativ Anpassungen der, im Jahre 2019 bereits von der kantonalen Baukommission (KBS) bewilligten, Pistenführung inkl. dazugehöriger Anlage für die technische Beschneigung. Die Anpassungen sind einerseits erforderlich, um die notwendigen Sicherheitsanforderungen bezüglich Sturzraum sowie die technischen Vorgaben hinsichtlich Längs- und Quergefälle für Weltcup-Abfahrten erfüllen zu können. Gleichzeitig soll die Linienführung auch bezüglich vorhandener Synergiepotenziale mit bereits vorhandenen Infrastrukturen, was insbesondere für die technische Beschneigung gilt, optimiert werden. Zudem wird die Streckenführung auch gezielter an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst, damit sich ursprünglich erforderliche Terraineingriffe weiter reduzieren werden können.

Durch die Anpassung der Streckenführung muss die homologierte Skisportzone in den Gebieten Riffelberg, Hubelti / Augstchumme sowie Landtunnel angepasst werden, damit die touristische Nutzung raumplanerisch koordiniert und in der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt festgeschrieben werden kann. Ebenfalls bedarf es für den temporären Aufbau des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten eine Anpassung der Skisportzone.

Die erforderlichen Anpassungen wurden in Zusammenarbeit mit den Zermatt Bergbahnen AG sowie den zuständigen, kantonalen Dienststellen besprochen.

Die Einwohnergemeinde Zermatt ist bestrebt, die entsprechenden, planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Austragung der geplanten Abfahrtsennen zu schaffen. Aufgrund des straffen Terminplans erfolgt die Anpassung losgelöst von den umfassenderen, geplanten Anpassungen der Skisportzonen im Gebiet Nord, welche im Zeitraum vom 09. August bis zum 09. September 2024 der Bevölkerung zur öffentlichen Mitwirkung bereits einmal unterbreitet wurden. Gleichzeitig zur vorliegenden Teilrevision wird, wie bereits erwähnt, ein entsprechendes Baugesuch durch die Zermatt Bergbahnen AG bei der kantonalen Baukommission eingereicht.

2 Strategischer Rahmen

Die Einwohnergemeinde Zermatt verfügt seit dem 18. August 1999 über eine, durch den Walliser Staatsrat homologierte, kommunale Bau- und Zonenordnung im Sinne der Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung. Darauf basierend wurden, zur räumlichen Abstimmung der touristischen Aktivitäten ausserhalb der Bauzonen (insbesondere Wintersport), die sogenannten Nutzungspläne Skisportzonen S Gebiet Nord sowie Gebiet Süd erlassen.

Das vorliegende Projekt befindet sich im Gebiet / Sektor Nord (vgl. dazu Ausführungen Teilkapitel 1.1). Der aktuell für das besagte Gebiet gültige Nutzungsplan wurde letztmals am 15. Mai 2019 durch den Walliser Staatsrat gesamthaft homologiert.

Bereits im Jahre 2011 hat sich die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt dazu entschieden, die raumplanerischen Voraussetzungen für eine neue Rennabfahrtspiste im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten zu schaffen. Die entsprechende Homologation durch den Staatsrat erfolgte am 22. Juni 2011. Am 13. Juni 2017 bekräftigte die Urversammlung den Entscheid aus dem Jahre 2011, indem die Zuweisung der geplanten Streckenführung in eine Skisportzone mit technischer Beschneuerung einstimmig angenommen wurde. Die entsprechende Homologation durch den Staatsrat erfolgt daraufhin am 15. Mai 2019.

Im Zuge der damals durchgeführten, öffentlichen Mitwirkungs- und Auflageverfahren sind jeweils keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen, auch nicht im darauffolgenden Baubewilligungsverfahren. Das Pistenprojekt, inkl. technischer Beschneuerung, bildet zudem weiterhin Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans der Einwohnergemeinde Zermatt, welcher vom Gemeinderat am 25. März 2020 verabschiedet wurde. Es lässt sich somit festhalten, dass sowohl die demokratische als auch politische Legitimation für das geplante Pistenprojekts bereits mehrfach bestätigt wurde.

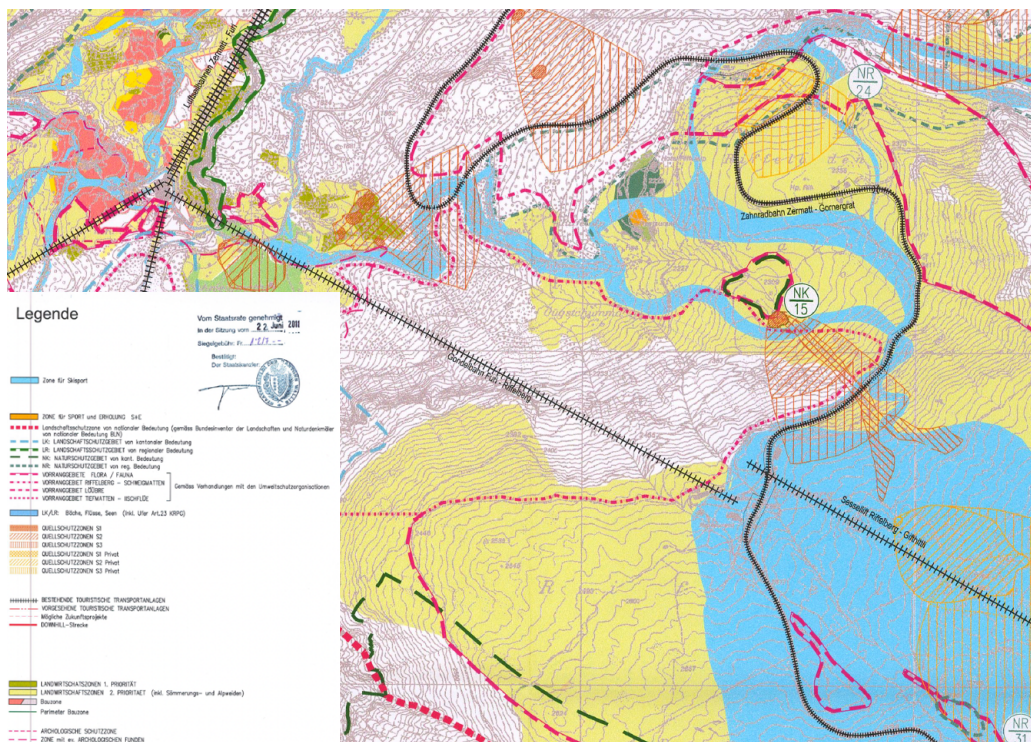


Abb.5: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord der Einwohnergemeinde Zermatt (homologiert vom Staatsrat am 22.06.11) mit erstmaliger Aufnahme der geplanten Rennstrecke im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten in die kommunale Nutzungsplanung

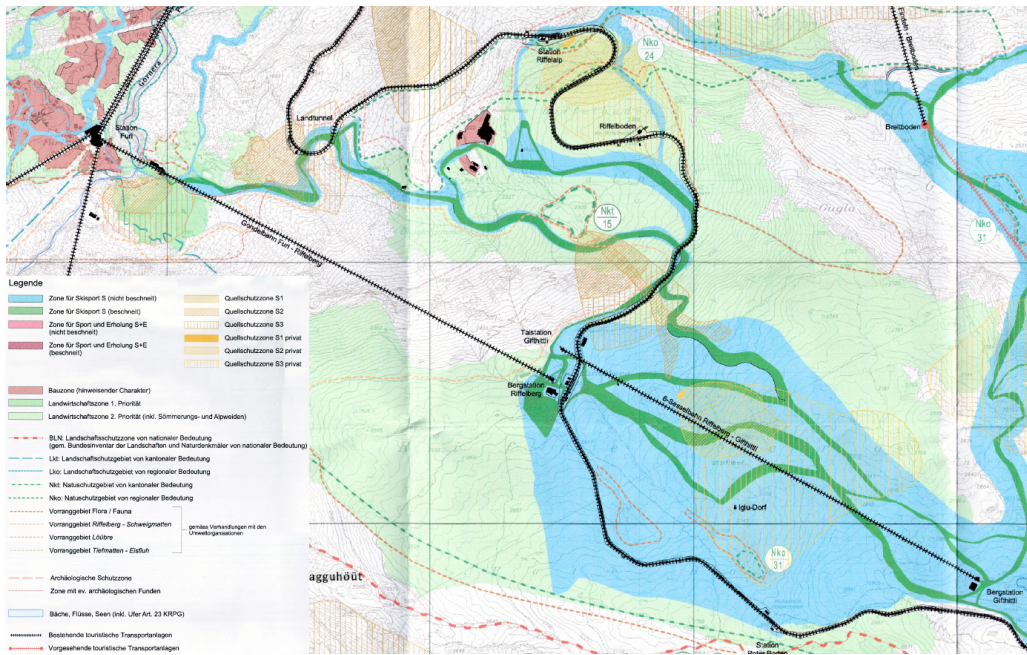


Abb.6: Ausschnitt Nutzungsplan 1:10`000 Skisportzonen S, Gebiet Nord der Einwohnergemeinde Zermatt (homologiert vom Staatsrat am 15.05.19) mit Zuweisung der geplanten Rennstrecke im Gebiet Giffthittli – Schweigmatten in die Zone für Skisport mit technischer Beschneigung

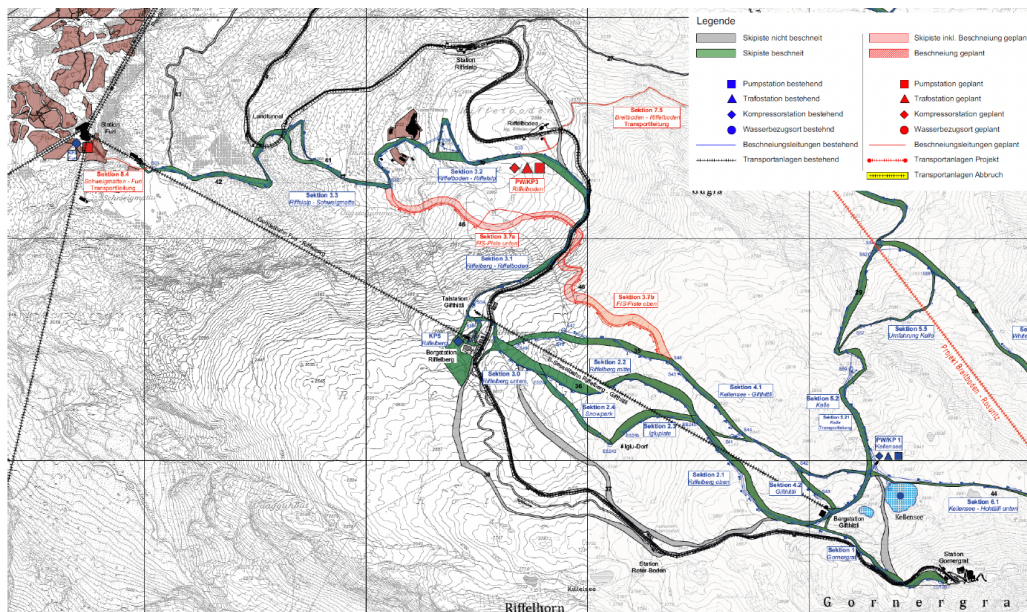


Abb. 7: Ausschnitt Erschliessungsplan Einwohnergemeinde Zermatt (letztmals verabschiedet vom Gemeinderat am 25.03.2020), rote Pistenführung =Projekt FIS-Piste

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zermatt hat im Rahmen seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 von den erforderlichen Anpassungen Kenntnis genommen. Am 28. Januar 2026 hat sich der Gemeinderat daraufhin dazu entschieden, dass erforderliche Verfahren für die Revision des Nutzungsplans 1:10`000 Skisportzonen S Gebiet Nord, mit Blick auf die geplanten Weltcup-Abfahrten ab März 2028, im Sinne von Art. 33 ff. des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) in die Wege zu leiten. Während der 30-tägigen Mitwirkungsfrist vom 30. Januar bis zum 02. März 2026 sind keine schriftlichen Mitwirkungsanträge bei der Einwohnergemeinde eingegangen. Der Gemeinderat von Zermatt hat daher an seiner Sitzung vom 18. März 2026 entschieden, die 30-tägige, öffentlichen Auflage im Sinne von Art. 34 kRPG in die Wege zu leiten.

3 Rechtlicher Rahmen

Grundlage für die geplanten Optimierungen an der Streckenführung für die beabsichtigte Austragung von alpinen Weltcup-Abfahrtrennen im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten stellt die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt dar. Diese wurde, basierend auf den einschlägigen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie dem kantonalen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) erarbeitet und jeweils vom Staatsrat genehmigt.

Vorliegend soll die raumplanerische Nutzungsordnung gemäss dem Nutzungsplan *1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord* entsprechend angepasst werden.

Das diesbezügliche Planungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben von Art. 33 ff kRPG.

Im Zuge des Planungsverfahrens sind zudem die Vorgaben folgender Gesetzgebungen zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Bundesverordnung über die Raumplanung (RPV)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz über den Wald (WAG)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)
- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kUSG)
- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG)
- Kantonales Gesetz über den Wald (kWaG)

- Kantonales Baugesetz (BauG)
- Kantonale Bauverordnung (BauV)

Das öffentliche Interesse sowie die Dringlichkeit zur Anpassung der Nutzungsplanung sind gegeben und werden gemäss Vorabklärungen von der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) anerkannt.

4 Bedürfnisnachweis, Begründung des Standorts und Interessenabwägung

Bezüglich des Bedürfnisnachweises wird grundsätzlich auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.2 sowie 1.4 des vorliegenden Planungsberichts verwiesen.

Die Standortgebundenheit der geplanten Massnahmen ist aufgrund der bereits homologierten Skisportzone sowie der baurechtlich genehmigten Streckenführung gegeben.

Die projektspezifischen, erforderlichen Anpassungen der homologierten Skisportzonen lassen sich räumlich folgenden Sektoren zuordnen:

Sektor Gifhittli – Galerie Riffelbord

Gegenüber der bewilligten Linienführung befindet sich der derzeit neu geplante Startpunkt auf ca. 2'835 m ü. M., auf der bestehenden und bereits technisch beschneiten Skipiste Nr. 35 «Gifhittli». Anschliessend folgt die Linienführung der Abfahrtsstrecke der bestehenden Skipiste. Auf diesem ersten Abschnitt sind keine baulichen Massnahmen für das Pistenrasse sowie die technische Beschneigung (bereits vorhanden) erforderlich.

Nach einer grossen Rechtskurve mit entsprechendem Gefälle-Abbau, orientiert sich die Linienführung parallel oberhalb zum Verlauf der Riffelbord-Galerie bis zu deren geplanten Querung auf der Höhe von rund 2'458 m ü. M.. Im Bereich der grossen Rechtskurve sind gewisse Terrainarbeiten in der Form von lokalen Erdverschiebungen notwendig. Die Riffelbord-Galerie wird mittels einer statisch unabhängigen Überdachung, welche berg- und talseits mit Betonfundamenten abgestützt wird, überdeckt. Auf dieser Konstruktion soll anschliessend das Pistenrasse für die Abfahrtsrennen angelegt werden. Die erforderlichen, baulichen Massnahmen wurden in Abstimmung mit der Gornergratbahn geplant. Die technische Beschneigung des untersten Bereichs dieses Sektors erfordert weiterhin bauliche Massnahmen (Erdverlegung der Leitungen und Schächte), wie diese im ursprünglich bewilligten Projekt bereits vorgesehen waren, jedoch in geringerem Umfang.

Im Bereich der vorhandenen Lawinenverbauungen oberhalb der Riffelbord-Galerie befindet sich die angepasste Linienführung ausserhalb der homologierte Skisportzone, weshalb eine Zonenanpassung erforderlich ist. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die vorhandenen Lawinenverbauungen zur Sicherung des aktuellen Skispistenbetriebs dienen. Im Zuge des geplanten Projekts werden voraussichtlich neue Sprengmasten zur Skispistensicherung eingesetzt werden.

Der besagte Abschnitt muss somit raumplanerisch neu der Skisportzone mit technischer Beschneigung zugeordnet werden. Im Bereich der erforderlichen Gewässerquerung wird, in Berücksichtigung des Gewässerraums, eine Skisportzone ohne technische Beschneigung ausgeschieden. Zeitgleich erfolgt eine Auszonung der ursprünglich vorgesehenen, S-förmigen Streckenführung aus der Skisportzone.

Die betroffenen Böden in diesem Abschnitt befinden sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie der Gornergrat Bahn.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die geplanten Anpassungen der Streckenführung im Sektor Gifhittli – Galerie Riffelbord und darauf abgestützt, die Anpassung der raumplanerischen Nutzungsordnung.

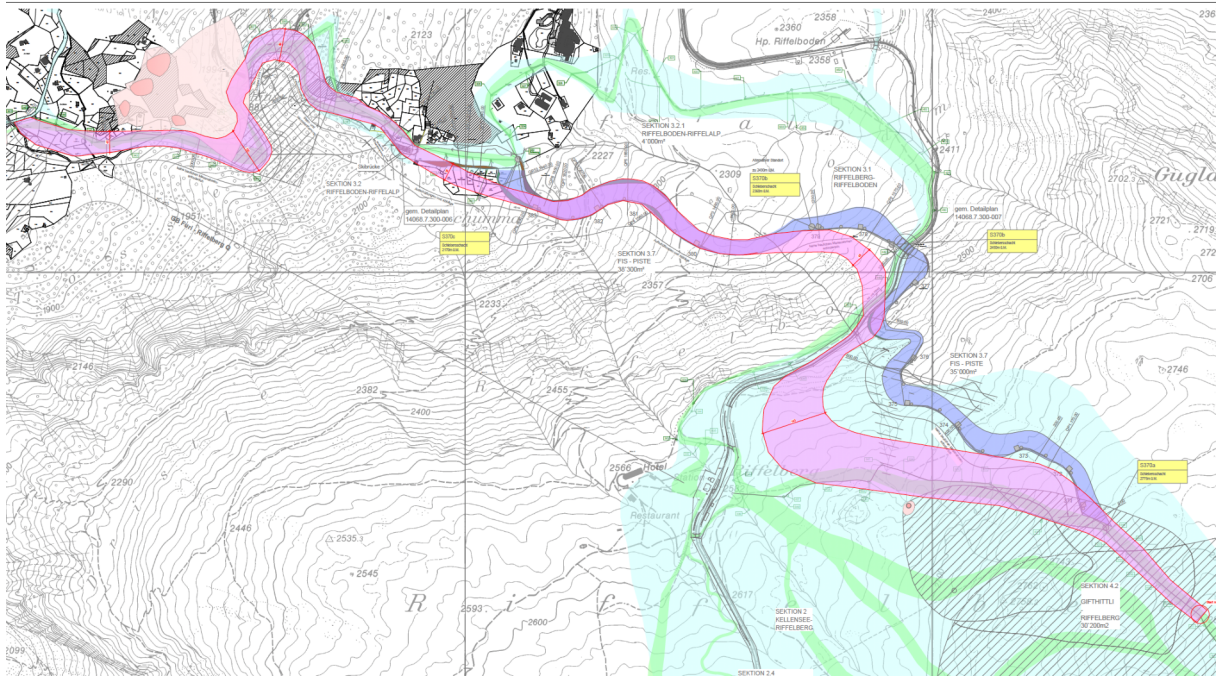


Abb. 8: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieure AG) Sektor Sektor Gifthittli – Galerie Riffelbord mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa.

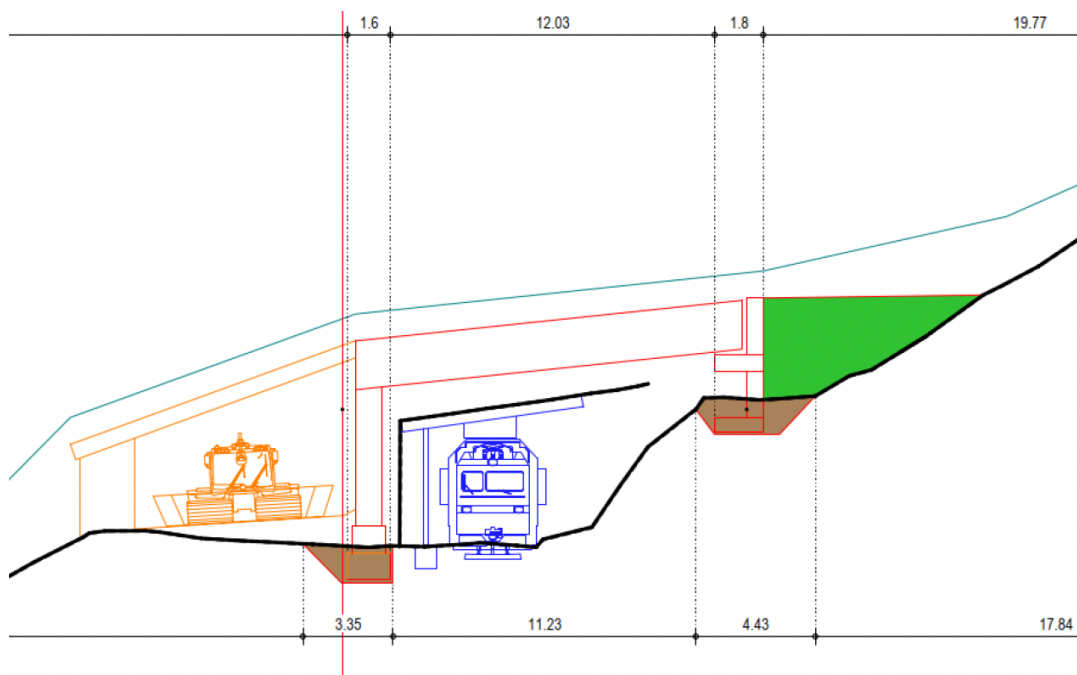


Abb. 9: Ausschnitt Konzept geplante Querung Riffelbord-Galerie inkl. temporäre Konstruktion während Rennbetrieb (Quelle: LABAG Bauingenieure AG)

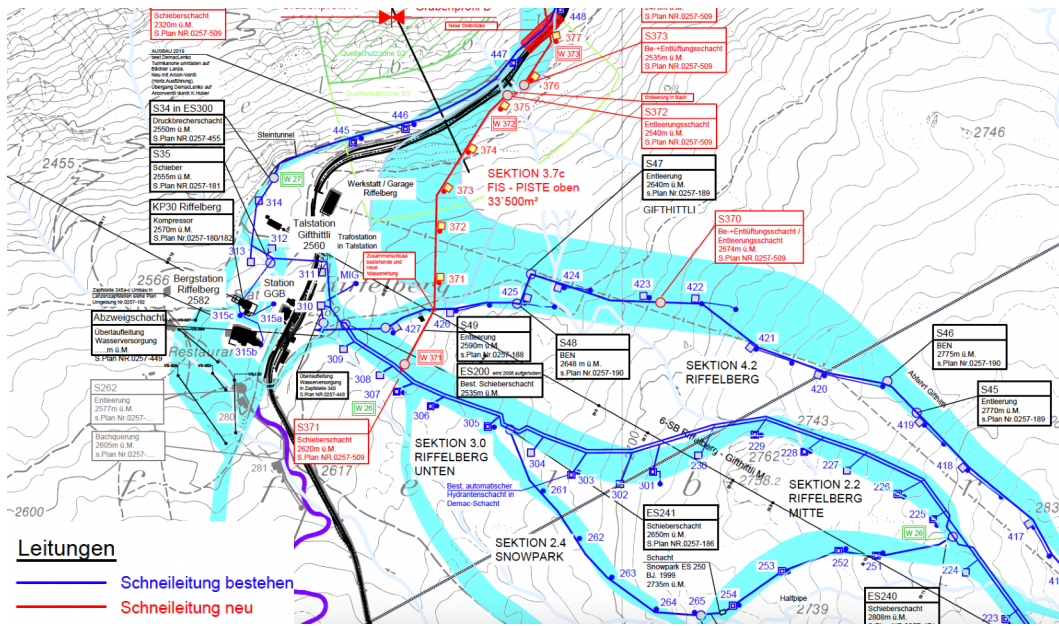


Abb. 10: Planausschnitt Situationsplan 1:5'000 (Brigger + Käch Bauingenieure AG) mit geplanter Anpassung des Beschneigungssystems im Sektor Sektor Gifftittli – Galerie Riffelbord

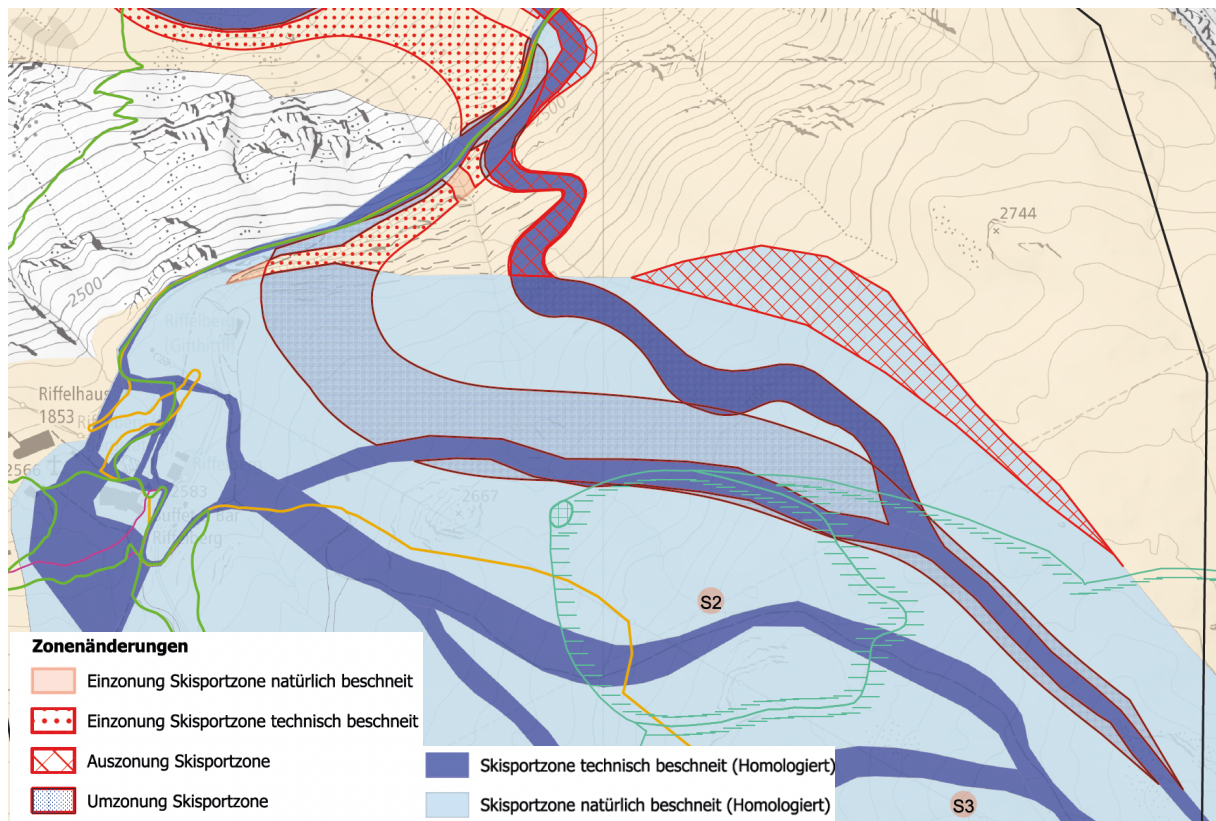


Abb. 11: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Sektor Gifftittli – Galerie Riffelbord

Sektor Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa

Im darauffolgenden ca. 1`100 m langen Abschnitt verschiebt sich die Linienführung aufgrund der angepassten Querung der Riffelbord-Galerie geringfügig nach Südwesten, um dann im Gebiet Bodmen, wiederum in die ursprünglich bewilligte Linienführung einzumünden. Der Übergang zwischen der Riffelbord-Galerie und dem sich unterhalb befindenden, gewachsenen Terrain soll während den Abfahrtsrennen jeweils mittels einem temporären Gerüst auf einer Länge von ca. 110m erfolgen (vgl. dazu Abbildung 9). Dieses wird jeweils vor Rennbeginn montiert und nach Rennende wieder entfernt.

Auf der Höhe des sogenannten Riffelbodens sind voraussichtlich während des Rennbetriebs Zuschauerbereiche, unmittelbar südlich vorgelagert zum Trassee der Gornergratbahn, vorgesehen. Daher erfolgt in diesem Bereich eine entsprechende Einzonung.

Anschliessend folgt das Pistentrassee bis ins Gebiet Hubelti, auf einer Höhe von rund 2`180 m ü. M., der bereits bewilligten Linienführung. Der Ausbau der Infrastruktur der technischen Beschneigung folgt auf diesem Abschnitt wie ursprünglich vorgesehen und bereits bewilligt. Das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung wird weiterhin nicht tangiert.

Auf der Höhe von rund 2`170 m ü. M., im Gebiet Hubelti, soll die Streckenführung neu entlang des nach Süden orientieren Geländerückens bis zum Bergrestaurant «Chämithitta» führen, um dann wiederum in das bewilligte und grösstenteils bereits hergestellte Pistentrassee einzumünden. Im Vergleich zur bereits bewilligten Streckenführung können mit der angepassten Linienführung in diesem Abschnitt insbesondere Terrainarbeiten wesentlich reduziert werden. Der nach Süden orientierte Geländerücken entspricht insbesondere den technischen Anforderungen moderner Abfahrtspisten und muss daher nur geringfügig angepasst werden.

Die technische Beschneigung ist bis zur Höhenkote von rund 2`170 m ü. M. bereits erstellt. Gegenüber der bewilligten Schneeanlage sollen zwei zusätzliche Beschneigungs- und ein Entleerungsschächte entlang der neuen Streckenführung erstellt werden (vgl. dazu Abbildung 14).

Die Verlagerungen der Linienführung unmittelbar nach der Querung der Riffelbord-Galerie sowie im Gebiet Hubelti – Chämi Hitta bedürfen ebenfalls einer Anpassung der Skisportzone, in der Form einer entsprechenden Vergrösserung der Skisportzone mit technischer Beschneigung nach Süden hin, sprich eine Neueinzonung. Zeitgleich werden situativ auch Auszonungen vorgenommen. Damit verbunden sind, analog zum bewilligten Projekt, auch Rodungen von Waldareal im Bereich Hubelti – Chämi Hitta erforderlich.

Die betroffenen Böden in diesem Abschnitt befinden sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt sowie von Privateigentümern. Die durch die Massnahmen betroffenen Parzellen können aus den beiliegenden Zonenänderungsplänen sowie der Übersichtstabelle im Anhang des vorliegenden Berichts entnommen werden.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die geplanten Anpassungen im Sektor Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa

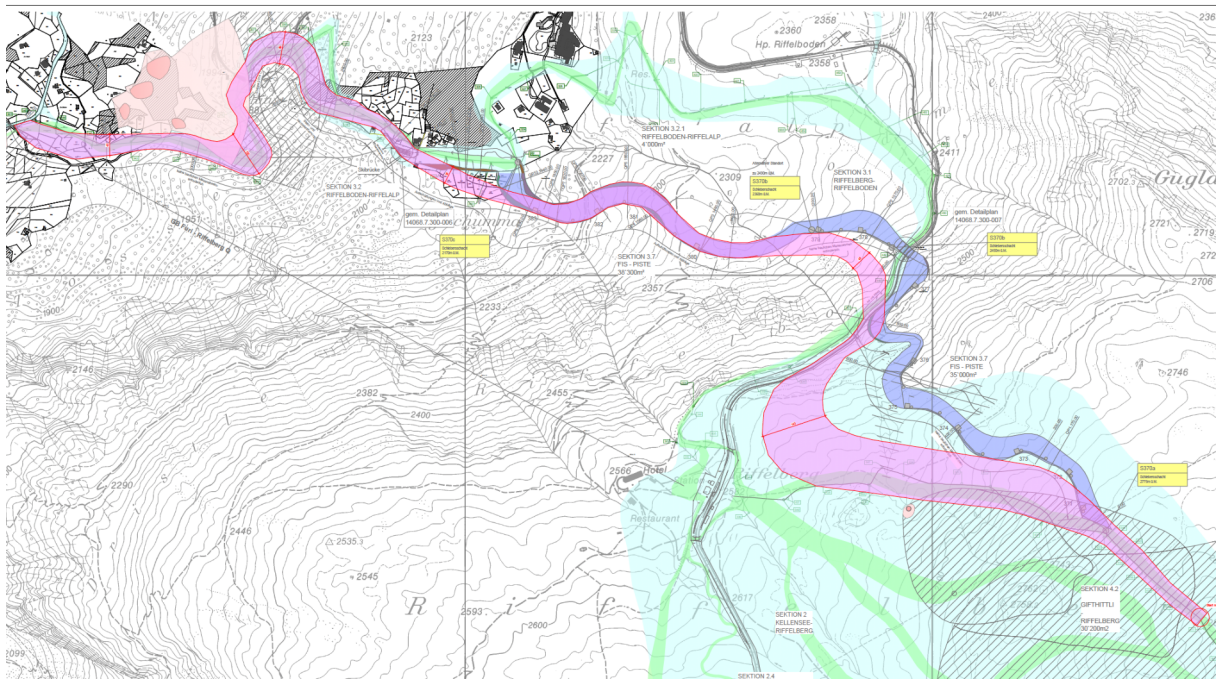


Abb. 12: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5`000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieure AG) Sektor Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa

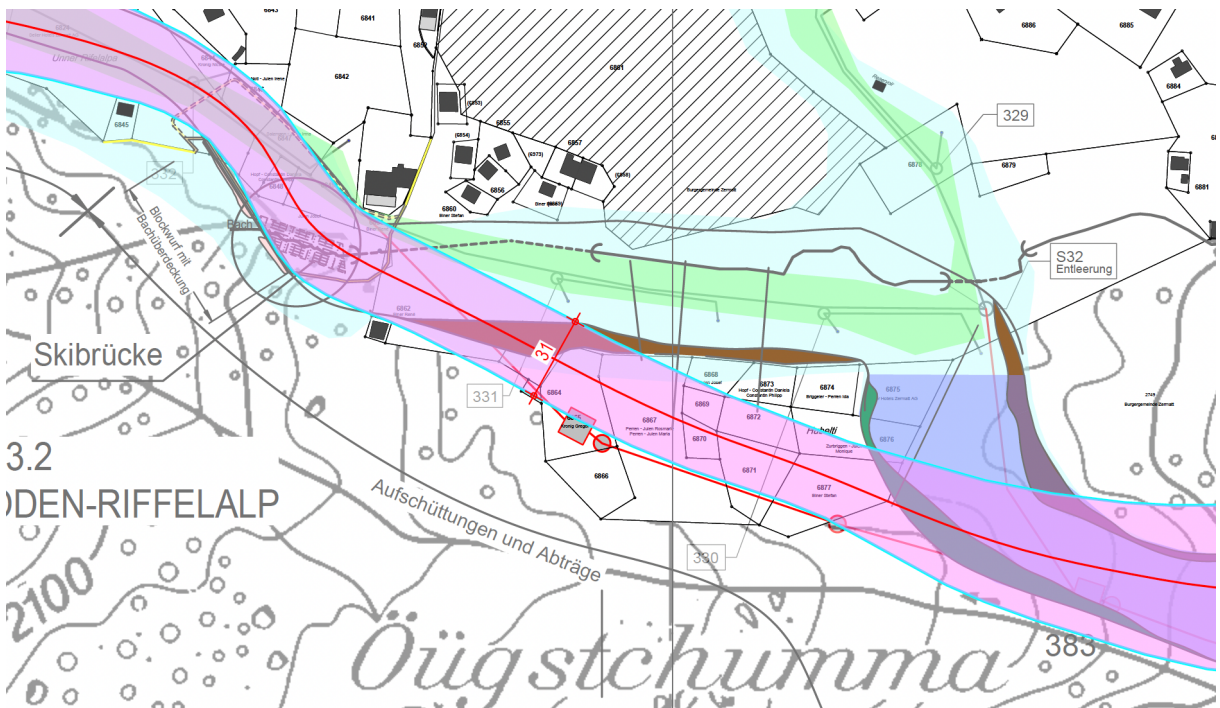


Abb. 13: Ausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5`000 angepasste Streckenführung (LABAG Bauingenieure AG) Sektor Hubelti – Chämi Hitta mit bewilligter Streckenführung in blau und geplanter Anpassung in rosa

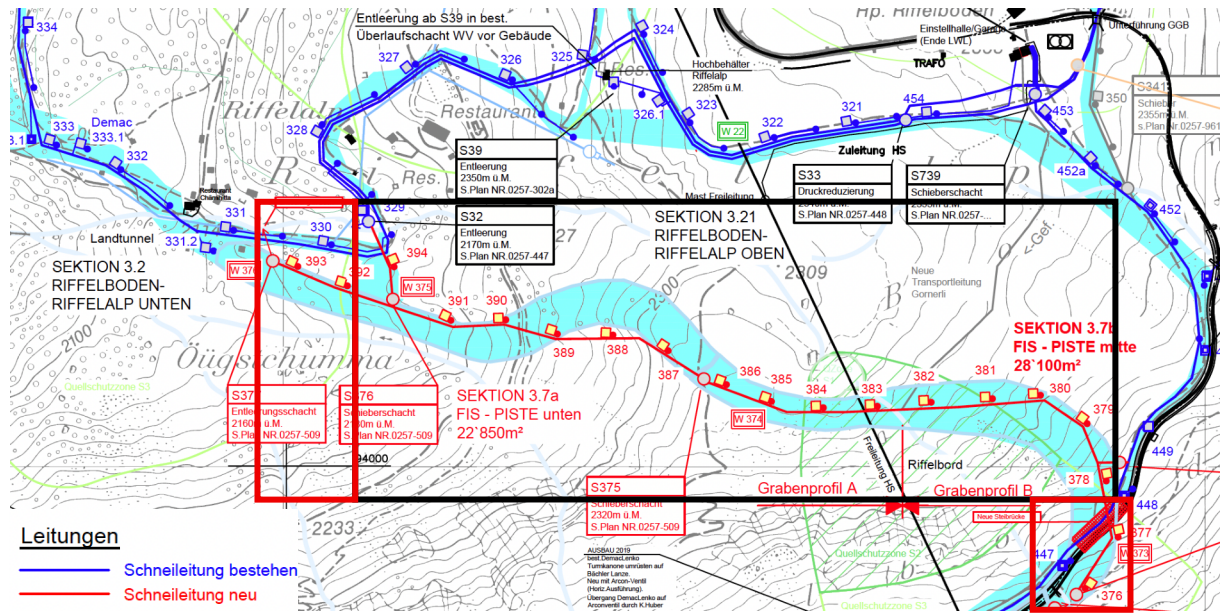


Abb. 14: Planausschnitt Entwurf Situationsplan 1:5'000 (Brigger + Käch Bauingenieure AG) geplante Anpassung des Beschneigungssystems im Sektor Galerie Riffelbord – Hubelti / Chämihitta mit Übersicht bereits bewilligte Schneeanlage (schwarze Umrandung) und projektspezifische Anpassung neu (rote Umrandung)

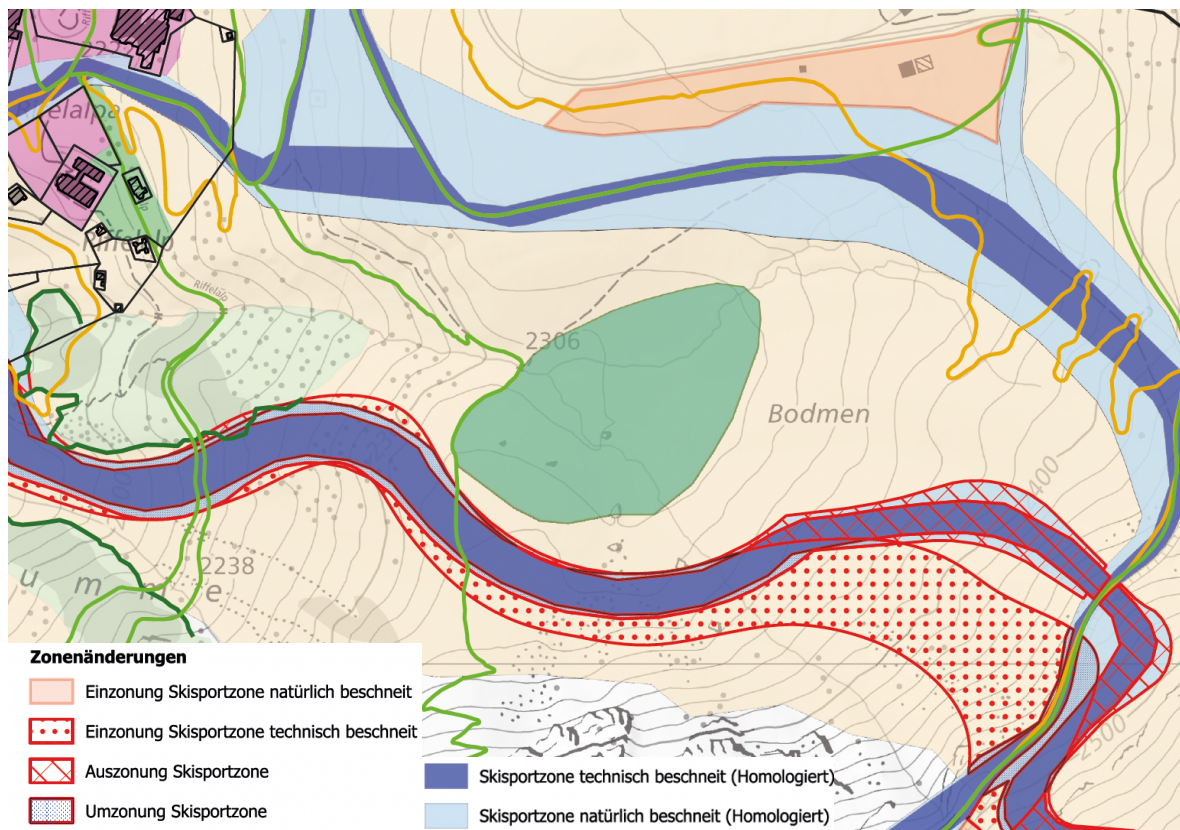


Abb. 15: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Riffelbord – Bodmen - Hubelti

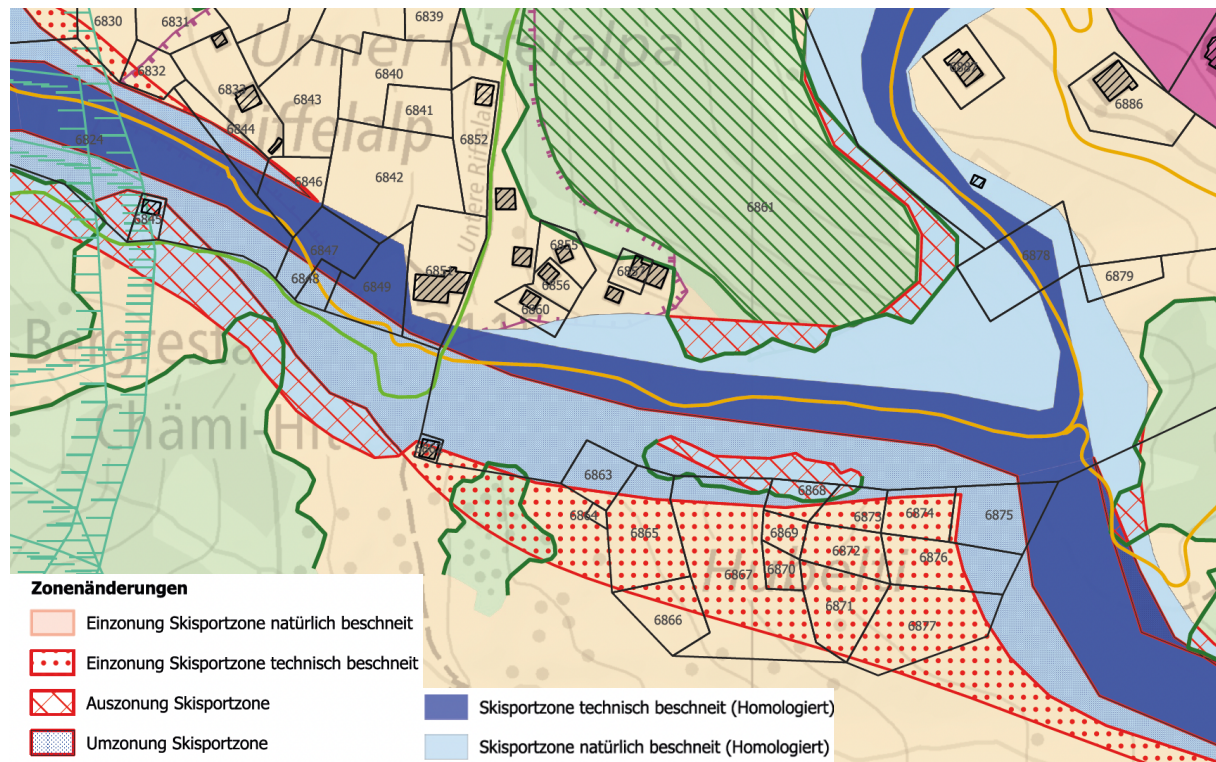


Abb. 16: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa

Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten

Der unterste Streckenabschnitt bleibt grundsätzlich identisch. Damit der Raum für die erforderlichen Sturzräume, inkl. entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (sogenannte A- und B-Netze), sichergestellt werden kann, bedarf es einer Verbreiterung des vorhanden Pistenkorridors. Damit verbunden sind zusätzliche Rodungen von Waldareal notwendig. Dies trifft insbesondere im Bereich des sogenannten Landtunnels zu. Die im Jahre 2011 erteilte und befristete Rodungsbewilligung über insgesamt 13'793 m², auf Basis welcher bereits diverse Rodungen getätigt wurden, muss erneuert und an die neue Streckenführung hin angepasst werden.

Gemäss Bauprojekt geht man von einer erforderlichen, erneuten Rodungsfläche von 6'136 m² aus (siehe dazu Kapitel 5.2.2). Das entsprechende Rodungsgesuch wird im Zuge des Baugesuchsverfahrens für die bauliche Anpassung der Streckenführung gestellt, welches durch die ZBAG bei der kantonalen Baukommission eingereicht wird. In Abstimmung mit den voraussichtlich erforderlichen Rodungsflächen wird die Zone für Skisport mit und ohne technische Beschneieung angepasst. Das Vorgehen wurde mit dem zuständigen Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) vorbesprochen.

Die Infrastruktur für die technische Beschneieung ist bereits vorhanden und muss nicht angepasst werden. Ebenfalls sind voraussichtlich keine Terrainveränderungen notwendig.

Die Ausgestaltung des Zielbereichs ist zum aktuellen Zeitpunkt erst auf Konzeptstufe vorliegend. Auch wenn Anlagen wie Tribünen, Zelte usw. nur für wenige Tage pro Jahr errichtet werden, spricht die Periodizität ihrer Errichtung für die Erfordernis einer Baubewilligung. Damit diese Infrastrukturen im Rahmen eines eigenständig, einzureichenden Baubewilligungsdossiers (losgelöst von demjenigen für die erforderlichen, baulichen Massnahmen für die Anpassung der Streckenführung) zonenkonform bewilligt werden können, bedarf es im Gebiet Schweigmatten ebenfalls einer Anpassung, sprich Vergrößerung der Zone für Skisport mit technischer Beschneieung.

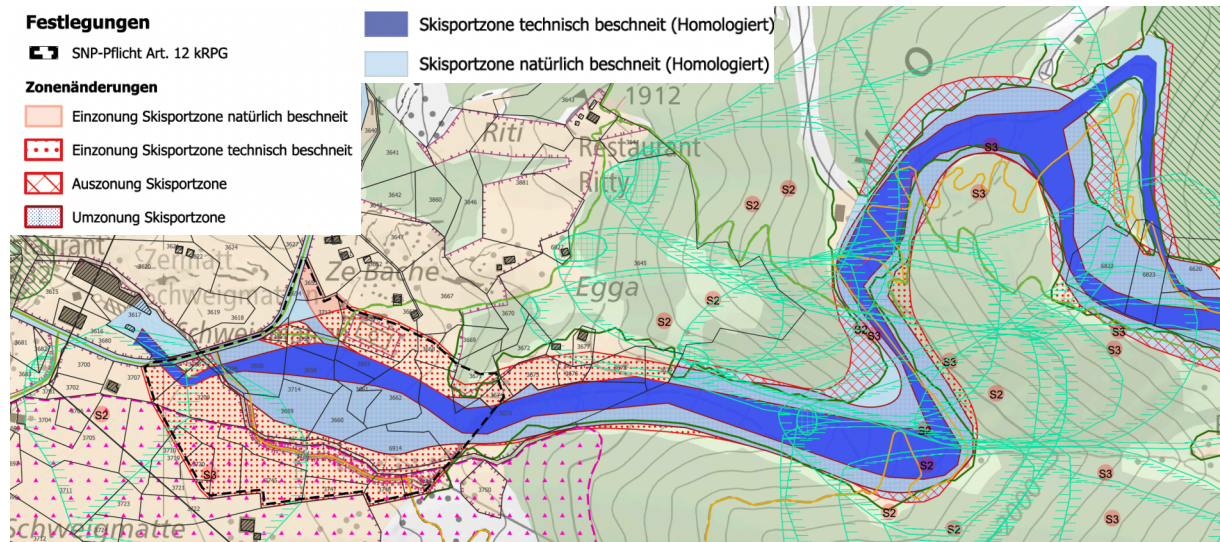


Abb. 18: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Sektor Hubelti / Innerer Riffelalpa – Schweigmatten

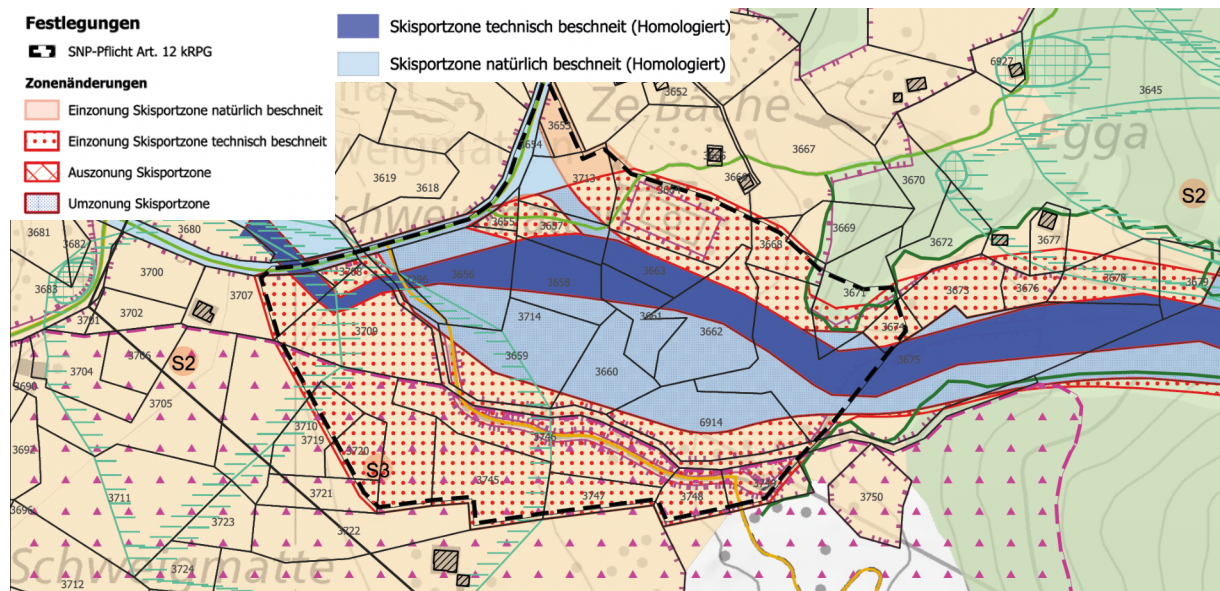


Abb. 19: Ausschnitt Zonenänderungsplan im Gebiet Schweigmatten

Tabelle 1 fasst die vorgesehenen, raumplanerischen Massnahmen in den besagten Sektoren nochmals zusammen. Die jeweiligen Massnahmen werden in den beiliegenden Zonenänderungsplänen zusätzlich räumlich verortet.

Tabelle 1: Übersicht vorgesehene, raumplanerischer Massnahmen

Massnahmenbeschrieb	Umfang
Einzungung von Landwirtschaftszone, Waldareal übriges Gemeindegebiet in Zone für Skisport mit technische Beschneigung	60`379 m ²
Einzungung von Landwirtschaftszone, Waldareal übriges Gemeindegebiet in Zone für Skisport ohne technische Beschneigung	16`866 m ²

Umzonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Zone für Skisport technisch beschneit	11`6818 m ²
Umzonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Zone für Skisport technisch beschneit	20`322 m ²
Auszonung von Zone für Skisport natürlich beschneit in Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet	47`395 m ²
Auszonung von Zone für Skisport technisch beschneit in Landwirtschaftszone und übriges Gemeindegebiet	13`765 m ²
Saldo Skisportzone neu insgesamt	+ 16`085 m²

Interessensabwägung und Entscheid

In sämtlichen Sektoren orientiert sich die optimierte Linienführung grundsätzlich an dem touristisch bereits intensiv genutzten Raum, wodurch weiterhin eine entsprechende, räumliche Konzentration gewahrt bleibt. Abschnittsweise lässt sich die touristische Beanspruchung räumlich weiter konzentrieren, was aus raumplanerischer Sicht her zu begrüssen ist und den Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung entspricht.

Es werden keine produktiven Böden definitiv neu beansprucht. Die extensive, landwirtschaftliche Nutzung wird auch künftig weiterhin möglich sein, was insbesondere auch für das Gebiet Schweigmatten gilt, wo sich temporär der Zielbereich befinden wird. Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen wird für den Zielbereich zusätzlich eine DNP-Pflicht vorgesehen.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, da sich die neue Streckenführung grundsätzlich an der bereits bewilligten Linienführung orientiert und die Abweichungen kleinräumlich begrenzt sind. Dies gilt auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung. Unabhängig davon, werden durch die bauliche Massnahmen weiterhin geschützte Lebensräume gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) tangiert werden. Die entsprechenden Auswirkungen werden im Rahmen des Baugesuchsdossiers detailliert bilanziert und mittels Wiederherstellungs- und Realersatzmassnahmen kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) zeigt auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen. Mit entsprechenden Optimierungen und Umsetzung von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen UVB).

Die geplanten Massnahmen tragen nicht dazu bei, die bis dato von der Einwohnergemeinde Zermatt im Projektperimeter vorgesehene Nutzungsordnung relevant neu zu ordnen. Die vorgesehenen Anpassungen stellen primär eine Optimierung dar.

5 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

5.1 Stufe Bund

Ziele und Grundsätze Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Für die vorliegenden Planungsmassnahmen sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) relevant:

Haushälterische Bodennutzung

Die geplanten Anpassungen der Streckenführungen basieren, nebst der Berücksichtigung der technischen Anforderungen, insbesondere auch auf der Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten, damit die erforderlichen Terrainveränderungen möglichst minimiert werden können. Dies trifft insbesondere für die geplanten Anpassungen im Sektor Riffelberg – Hubelti zu. Zudem wurde darauf geachtet, vorhandenen Infrastrukturen nach Möglichkeit einzubeziehen.

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft). Schonung der Landschaft insbesondere durch Erhalt entsprechend genügend grosser Kulturlächen sowie naturnaher Landschaften. Bestmögliche, landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen.

Mittels der vorgesehenen Anpassungen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in den Sektoren Gifhittli – Galerie Riffelbord sowie Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa, gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt, reduzieren.

Es werden keine produktiven Böden definitiv neu beansprucht. Die extensive, landwirtschaftliche Nutzung wird auch künftig weiterhin möglich sein.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, was auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung gilt. Sofern geschützte Lebensräume tangiert werden, werden diese im Sinne der Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) entsprechend kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Umweltverträglichkeit (VUB) zeigt auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen. Mit entsprechenden Optimierungen und Anwendung von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen UVB).

Erhalt der Waldfunktionen

Im Sektor Hubelti / Unneri Riffelalpa – Schweigmatten werden weiterhin Rodungen von Walflächen erforderlich sein. Gemäss Bauprojekt wird von einer zusätzlichen Rodungsfläche in der Grössenordnung von 6`136 m² ausgegangen. Beim betroffenen Waldareal handelt es sich um einen Lärchen-Arvenwald, der nebst seiner Funktion als Lebensraum und Landschaftselement auch als Schutzwald fungiert. Die erforderlichen Rodungen beschränken sich auf den Waldrand gegenüber des vorhandenen Pistenkorridors. Die jeweiligen Waldfunktionen bleiben in ihrer Gesamtheit erhalten.

Der erforderliche Rodungersatz wird im Rahmen des Baugesuchsverfahrens, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, definiert (vgl. dazu auch Ausführungen UVB).

Räumliche Voraussetzungen für die lokale Wirtschaft schaffen und erhalten

Zermatt zählt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept zu den alpinen Spitzendestinationen des Kantons mit entsprechender internationaler Ausstrahlung. Die Tourismuswirtschaft fungiert als Hauptwirtschaftszweig der Destination und hat zugleich sowohl regionale als auch kantonale Bedeutung.

Die vorgesehenen Planungsmassnahmen dienen dazu, die internationale Konkurrenzfähigkeit der Destination weiter zu stärken. Dies trägt indirekt auch dazu bei, die angestrebte, dezentrale Besiedelung des Landes, gemäss dem Raumkonzept Schweiz, langfristig sicherzustellen.

Sachpläne und Konzepte des Bundes

Durch die geplanten raumplanerischen Massnahmen werden keine Sachplan-Einträge oder Konzepte des Bundes negativ tangiert. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Landschaftsschutzkonzepts Schweiz werden durch das Vorhaben berücksichtigt. Insbesondere dadurch, dass die optimierte Linieneinführung zu einer besseren, räumlichen Konzentration der touristischen Bauten und Anlagen beiträgt und dadurch bis dato intakte Lebensräume erhalten bleiben. Zudem lässt sich die Linieneinführung besser in die Landschaft integrieren, weil voraussichtlich weniger bauliche Eingriffe in das natürliche Terrain erforderlich sind.

Biotope und Inventare von nationaler Bedeutung

Durch das Vorhaben werden keine Biotope von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG), wie beispielsweise Auengebiete, TWW, Flachmoore etc. tangiert. Das nationale Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen wird weiterhin durch den Pistenverlauf nicht berührt.

5.2 Stufe Kanton

Wie bereits erwähnt, wird die Destination und somit die Einwohnergemeinde Zermatt gemäss kantonalem Raumentwicklungskonzept (kREK) dem Raumtyp der alpinen Tourismuszentren zugeordnet. Zermatt zählt zu den insgesamt 6 definierten kantonalen, alpinen Top-Destinationen.

Die strategischen, räumlichen Entwicklungsziele dieses Raumtyps lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ⇒ Attraktive Spitzendestinationen mit internationaler Ausstrahlung
- ⇒ Alpine Landschaft als Kernkapital mit ergänzendem, vielfältigen Freizeit- und Kulturangebot
- ⇒ Ganzjährige Nutzung der Tourismusinfrastrukturen
- ⇒ Optimale Anbindung der Skianlagen mit touristischem Verkehrsangebot

Die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen und die diesbezüglich vorliegend erläuterten, erforderlichen raumplanerischen Massnahmen stehen im Einklang mit der übergeordneten, räumlichen Entwicklungsstrategie des Kanton Wallis.

Die vorliegende, projektspezifische Revision des Nutzungsplans *1:10'000 Skisportzonen S Gebiet Nord* betrifft insbesondere die Themenbereiche **A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur** sowie **B. Tourismus und Freizeit des kantonalen Richtplans**. Die nachfolgende Übersichtstabelle verschafft einen Überblick, inwiefern die geplanten Massnahmen die Themenbereiche betreffen, und verweist auf entsprechende, diesbezüglich weiterführende Kapitel.

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme betref- fen?	siehe Kapitel
A.1	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche Infra- struktur		
A.3			
A.4	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.1
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Ein- richtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftli- che Infrastruktur haben?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.1
	Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirt- schaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Be- wässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF) Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF aus- gewiesen sind?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zo- nen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.1
A.6	Wälder		

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme betref- fen?	siehe Kapitel
A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.2
A.8	Landschaft Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen? Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.3
A.9	Natur Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.3
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.4
A.12	Dritte Rhonekorrektio n Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektio n betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Um- stand Rechnung?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.5
A.14	Suonen Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.15	Ufer des Genfersees Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
A.16	Naturgefahren Werden die Auswirkungen Naturgefahren abgehandelt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.6

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme betref- fen?	siehe Kapitel
----------------------------------	--	--	------------------

B.1	Integrierter Tourismus Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert? Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.2	Touristische Beherbergung Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten? Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
B.3	Camping Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.4	Skigebiete Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet? Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung ?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	5.2.7
B.5	Golfplätze Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
B.6	Freizeitlangsamverkehr Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.8

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Seite
D.1	Öffentlicher Verkehr Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.2	Umsteigeinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.3	Schienennetze Ist die Planungsmassnahme von Schienennetzen betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.4	Strassennetze Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen? Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungssperimeter sichergestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV)		

	Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
D.8	Luftfahrtinfrastrukturen Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

	Themen des kantonalen Richtplans	Von der Planungsmassnahme betroffen?	siehe Seite
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig? Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5.2.7
	Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5.2.1 Extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszonen

Die sich innerhalb des Planungsperimeters befindenden Offenflächen werden extensiv landwirtschaftlich genutzt und gehören zum Grundgerüst des lokalen Landschaftsbilds. Gemäss der gültigen Nutzungsordnung der Einwohnergemeinde Zermatt gehören die Flächen der Landwirtschaftszone 2. Priorität an. Die Gebiete Riffelalp und Schweigmatten befinden sich zudem in einer Maiensässzone. Die im Nutzungsplan 1:10'000 Skisport S Gebiet Nord ausgeschiedenen Zonen für Skisport überlagern, aufgrund der jahreszeitlich unterschiedlichen Flächenbeanspruchung, die Landwirtschaftszonen.

Durch die beabsichtigten Anpassungen der Streckenführung für die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen wird die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nicht negativ tangiert. Die Linienführung wurde so gewählt, dass Terrainveränderungen möglichst reduziert werden können. Während den erforderlichen Bauarbeiten kann es temporär zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung, aufgrund von Bautransporten und Terrainarbeiten kommen. Diese Einschränkungen beschränken sich jedoch voraussichtlich auf zwei Sommersaisons und stellen gegenüber dem bewilligten Projekt keine neuen Auswirkungen dar.

Damit die landwirtschaftliche Grundnutzung im Gebiet Schweigmatten durch die jeweils temporäre Installation des Zielbereichs keine negativen Auswirkungen erfährt, ist eine entsprechende DNP-Pflicht vorgesehen. Im Zuge des einzureichenden Baugesuches werden auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingegangen und bei Bedarf entsprechende Bodenschutzmassnahmen definiert (siehe dazu beiliegender Entwurf des Pflichtenhefts).

Weitere Ausführungen zur Thematik können aus dem beiliegenden VUB in den Kapitel 6.4 Boden, 6.8 Flora, Fauna, Lebensräume sowie 6.9 Landschaft entnommen werden.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.1 Landwirtschaftszonen** werden berücksichtigt.

5.2.2 Wälder / Waldrand

Damit die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen realisiert werden können müssen, zur Sicherstellung des erforderlichen Pistenprofils inkl. dazugehöriger Sturz- und Sicherheitsräume, zusätzlich Rodungen von Waldareal ausgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Erneuerung der, vom Staatsrat am 22. Juni 2011 einst bereits erteilten, Rodungsbewilligung erforderlich.

Die Standortgebundenheit ist durch die bereits vorhandene, homologierte Skisportzone sowie das im Jahre 2019 baurechtlich bewilligte Skipistenprojekt inkl. technische Beschneigung gegeben.

Der Anspruch der Destination Zermatt, als eine der bekanntesten und grössten Wintersportdestinationen der Alpen, über eine renntaugliche Skipiste zu verfügen, wurde bereits 2011 durch den Staatsrat anerkannt.

Die zusätzlich erforderlichen Rodungsflächen befinden sich im Übergangsbereich des vorhandenen Skipistenkorridors und beschränken sich auf das notwendige Minimum, damit das minimal erforderliche Pistenquerprofil, inkl. Sturzraum und Sicherheitsvorkehrungen, hergerichtet werden kann. Es werden keine bis dato geschlossenen Waldareale neu tangiert. Die entsprechenden Waldfunktionen bleiben erhalten.

Der nachfolgende Luftbildausschnitt verschafft einen Überblick, über die im Jahre 2011 bewilligten Rodungsflächen, welche davon zwischenzeitlich bereits ausgeführt worden sind und wo insbesondere erneut Rodungen notwendig sein werden.



Abb. 20: Orthofotoausschnitt Sektor Schweigmatten – Chämihitta mit Übersicht einst bewilligter Rodungen, ausgeführte Rodungen sowie voraussichtlich neue Rodungsflächen

Die geplanten Anpassungen wurden im Herbst 2025 mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DNWL) vorbesprochen. Basierend auf einem eingereichten Gesuch um Auskunft, im Sinne von Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (kBauG), hat die DNWL grundsätzlich eine positive Stellungnahme mit Auflagen und Bedingungen abgegeben.

Das konkrete Rodungsgesuch wird materiell und formell im Rahmen des Baugesuchsverfahrens koordiniert eingereicht.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung** werden berücksichtigt.

5.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Mittels der vorgesehenen Anpassungen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in den Sektoren Gifhittli – Galerie Riffelbord sowie Galerie Riffelbord - Hubelti / Unneri Riffelalpa, gegenüber dem ursprünglich bewilligten Projekt, reduzieren.

Natur- und Landschaftsschutzzonen werden weiterhin nicht tangiert, was auch für das Flachmoor-Objekt Nr. 6062 Bodmen von nationaler Bedeutung gilt.

Im Zuge der Bauarbeiten werden geschützte Lebensräume gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) tangiert. Diese werden entweder wieder hergestellt oder wo dies nicht möglich ist, entsprechend mittels Realersatz kompensiert.

Der beiliegende Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) zeigt auf, dass grundsätzlich keine Ausschlusskriterien für die geplanten Anpassungen vorliegen.

Mit entsprechenden Optimierungen und Anwendung von Schutzmassnahmen können die Auswirkungen verträglich reduziert und gegenüber der ursprünglich geplanten Streckenführung voraussichtlich minimiert werden (vgl. dazu auch Ausführungen UVB).

Im Rahmen des gestellten Gesuchs um Auskunft gibt die DWNL, unter Auflagen und Bedingungen, ebenfalls eine positive Vormeinung zu den geplanten Anpassungen ab.

Die Vorgaben der Richtplan-Koordinationsblätter **A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft** sowie **A.9 Naturschutz und Pflege der Natur** werden berücksichtigt.

5.2.4 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore

Der Projektperimeter befindet sich innerhalb der gemischten, kantonalen Jagdbanngelände Nr. 28 Riffelberg– Hermetje, Nr. 72 Riffelalp – Bodmen sowie Nr. 68 Gugle – Kelle. Zudem grenzt das verbindliche Wild- und Waldschongebiet nördlich und die empfohlene Wildruhezone Riffelbord südlich an den Projektperimeter.

In ihrer Stellungnahme zum Gesuch um Auskunft teil die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtier mit, dass die geplanten Anpassungen der Streckenführung die angrenzende Wildruhezone und das angrenzende Waldschongebiet nicht direkt tangieren. Durch die Bauarbeiten werden jedoch Lebensräume von Wildtieren und Vögeln zumindest temporär zerstört. Zudem könne es während der Bau- und Betriebsphasen zu Störungen der Fauna kommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Baugesuchs seien die Vorkommen der Wildtiere und Vögel sowie die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Fauna genau abzuklären. Zudem seien Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf die Fauna (Wildtiere und Vögel) zu minimieren und sofern erforderlich, Ersatzmassnahmen für die betroffenen Wildtier- und Vogelarten vorzusehen. Unter Voraussetzung der Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die durch die Anpassung der Streckenführung tangierten Waldflächen gehören gemäss REN Wald (nationales, ökologisches Netzwerk) zum Ausbreitungsgebiet sowie zum Kontinuum Trockenstandort gemäss REN Trockenstandort.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore** werden berücksichtigt.

5.2.5 Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Gemäss kantonomer Fliessgewässerkarte quert nordöstlich unterhalb des Riffelbergs ein Oberflächen-gewässer die sogenannte Riffelbord-Galerie sowie das bestehende, talseitig parallel verlaufende Skipistenstrasse. Das Gewässer ist in diesem Bereich eingedolt.

Das bestehende Einlaufwerk oberhalb der Riffelbord-Galerie wird nicht tangiert. Das Einlaufwerk wird durch die zusätzliche Überdachung der Galerie lediglich überspannt. Im Zuge der Pistenpräparation für die Abfahrtsrennen ist eine temporäre Überdeckung des Bereichs zwischen der zusätzlichen Galerie-Überdeckung und dem bergseitigen, natürlichem Terrain, mittels einer einfachen Holzkonstruktion geplant. Nach Abschluss der Rennen wird diese Überdeckung jeweils wieder entfernt.

Im Gebiet Bodmen wird das gleiche Oberflächengewässer, wie bereits im bewilligten Projekt vorgesehen, mit der Leitung für die technische Beschneidung unterquert. Allfällige Gewässerquerungen werden auf das notwendige Minimum hin beschränkt.

Für die betroffenen Fließgewässer wird im Zuge des Baugesuchsverfahrens der Gewässerraum, im Sinne der Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) berücksichtigt. Für die standortgebundenen, baulichen Massnahmen wird ein entsprechendes Gesuch für eine definitive, baurechtliche Bewilligung im Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV gestellt.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern** werden berücksichtigt.

5.2.6 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarten gehen in den Wintermonaten von einer Gefährdung durch Lawinen aus (roten Gefahrenzone), insbesondere unterhalb der Riffelbord-Galerie. Innerhalb des Projektperimeters befinden sich keine Anlagen oder gefährliche Stoffe im Sinne der Störfallverordnung.

Der sichere Pistenbetrieb wird durch den Rettungs- und Pistendienst der Zermatt Bergbahnen AG gewährleistet.

Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung für die temporäre Installation des Zielbereichs im Gebiet Schweigmatten wird, im Rahmen des entsprechenden Baubewilligungsverfahrens, erbracht werden müssen.

Im Rahmen des gestellten Gesuchs um Auskunft gibt die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) unter Auflagen und Bedingungen, grundsätzlich eine positive Vormeinung zu den geplanten Anpassungen ab.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **A.16 Naturgefahren** werden berücksichtigt.

5.2.7 Skigebiete

Die geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen bilden nicht Gegenstand eines lokalisierten Richtplangeschäftes des kantonalen Richtplanes; dementsprechend besteht auch kein spezifisches Koordinationsblatt. Zudem unterliegt das Vorhaben nicht der Pflicht einer vorgängigen Behandlung im kantonalen Richtplan. Es werden keine neuen Gebietskammern erschlossen. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind lokaler Natur.

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Optimierung einer bereits sowohl raumplanungs- als auch baurechtlich genehmigten Skipiste.

Die erforderlichen Anpassungen der Streckenführung sind lokal begrenzt und tragen nicht zu neuen, erheblichen Auswirkungen auf die Raumordnung bei, die vorgängig eine Behandlung im Richtplan erforderlich machen würden.

Die geplante Abfahrtsstrecke bildet Bestandteil des kommunalen, touristischen Erschliessungsplans. Zudem wurde im Planungsperimeter die Differenzierung hinsichtlich natürlich und technisch beschneiter Pistenflächen bereits vorgenommen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im beiliegenden Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) behandelt.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **B.4 Skigebiete** werden berücksichtigt.

5.2.8 Freizeitlangsamverkehr

Innerhalb des Planungsperimeters befinden sich zahlreiche Wege des Freizeitverkehrs in der Form von Wanderwegen sowie Mountainbikerouten und – Abfahrtsstrecken (vgl. dazu Abbildung 21)

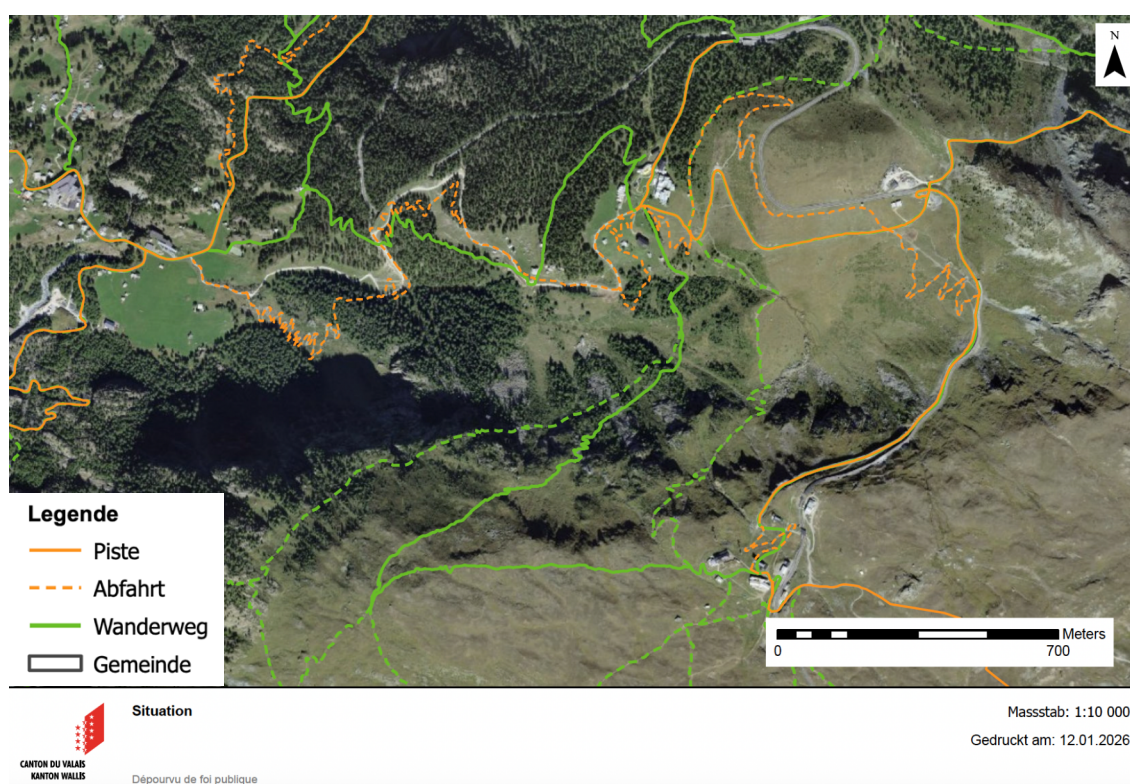


Abb.21 Ausschnitt Orthofoto 1:10'000 mit Übersicht homologiertes Wegnetz des Freizeitverkehrs im Gebiet Gifhittli - Schweigmatten

Im Rahmen der Detailprojektierung muss der Verlauf der Freizeitverkehrswege mitberücksichtigt werden. Während der Bauzeit ist mit entsprechenden Massnahmen die sichere Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs sicherzustellen.

Die Vorgaben des Richtplan-Koordinationsblatts **B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)** werden berücksichtigt.

6 Ausgleich und Entschädigung

Durch die Ausscheidung von Skisportzonen für die technische Beschneigung sowie Skisportzonen generell, entstehen keine erheblichen Vor- und Nachteile im Sinne von Art. 10 b KRPG. Die landwirtschaftliche Grundnutzung wird durch die überlagernden Skisportzonen nicht wesentlich beeinflusst.

Entschädigungen, bedingt durch die definitiven Bodenbeanspruchungen, werden im Rahmen der jeweiligen Baugesuche geregelt.

7 Information und Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung im Sinne von Art. 33 kRPG hat vom 30. Januar bis zum 02. März 2026 stattgefunden. Während dieser Zeit sind keine schriftlichen Anträge bei der Einwohnergemeinde Zermatt eingegangen. Im Rahmen des am 17. Februars stattgefundenen Sprechstundenzimmer wurden Verständnisfragen zum Projekt beantwortet.

Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens wurden die erforderlichen Zonenanpassungen, auf das zwischenzeitlich erstellen Bauprojekt hin, abgestimmt. Die Anpassungen beinhalten kleinräumige Anpassungen im Bereich der grossen Rechtskurve unterhalb des Riffelbergs, sowie teils im Bereich der Kurvenradien und damit einhergehend, der möglichen weiteren Reduzierung der Rodungsflächen. Als wesentliche Änderung ist die Neueinzonung im Bereich Rotenboden für den temporären Zuschauerbereich zu nennen.

Basierend auf der durchgeführten Mitwirkung sowie dem vorliegend aktualisierten Planungsbericht inkl. beiliegende Pläne, hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. März 26 dazu entschieden, die öffentliche Auflage im Sinne von Art. 34 kRPG zu lancieren. Die öffentliche Auflage dauert vom 20. März 26 bis und mit zum 20. April 26.

Während dieser Zeit können die Pläne und ergänzenden Dokumente auf der Bauabteilung eingesehen werden. Zur Einsprache berechtigt sind Personen, die durch die Planungsmaßnahmen direkt berührt sind und die ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Einsprachen sind begründet und schriftlich innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt an den Gemeinderat zu richten. Wer nicht fristgerecht Einsprache erhebt, kann im weiteren Verfahren seine Rechte nicht mehr geltend machen, außer es werden später Änderungen am Zonennutzungsplan oder am Reglement vorgenommen.

Im Anschluss an die öffentliche Auflage finden gemäß Art. 35 kRPG gegebenenfalls Einigungsverhandlungen statt. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind oder eine Entschädigung zur Folge haben. Die Ergebnisse der Einigungsverhandlungen und der Einsprachentscheid werden den Einsprechern schriftlich mitgeteilt.

Je nach den Ergebnissen der Einigungsverhandlungen bereinigt der Gemeinderat die Zonennutzungspläne und legt diese schliesslich der Urversammlung zum Entscheid vor. Es ist vorgesehen, die vorliegende Teilrevision der Bevölkerung an der Urversammlung vom 09. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Entscheide des Gemeinderates und der Urversammlung unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat. Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Veröffentlichung des Urversammlungsentscheides im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Zur Beschwerde berechtigt sind nur jene Personen, die ihre Einsprache aufrechterhalten haben und solche, die durch die allfällige Änderung durch die Urversammlung an den Zonennutzungsplänen berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

8 Koordination der Verfahren

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen der vorliegenden Planung die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, für die Realisation der geplanten Weltcup-Abfahrtsrennen im Gebiet Gifhittli – Schweigmatten ab März 2028.

Da die erforderlichen, baulichen Massnahmen (Terrainveränderungen, Installation Beschneiungsanlage etc.) der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen, erfolgt im Sinne von Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), im Rahmen der vorliegenden Revision der Skisportzonen grundsätzlich eine Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit.

Da zeitgleich zum vorliegenden Raumplanungsverfahren ein projektspezifisches Baugesuch bei der kantonalen Baukommission (kBK) mit entsprechender Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht wird, wird der entsprechende Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) im Sinne der materiellen und formellen Koordination dem vorliegenden Auflagedossier beigelegt.

Die jeweiligen Baubewilligungsverfahren (bauliche Massnahmen an der Streckenführung sowie Zielbereich) werden getrennt voneinander bei der kantonalen Baukommission (kBK), als zuständige Baubewilligungsbehörde, eingereicht. Im Rahmen der jeweiligen Baugesuchsverfahren werden zudem allenfalls benötigte Ausnahmegenehmigungen, wie bsp. die erforderliche Rodungsbewilligung beantragt.

Die vorliegende Revision erfolgt in einem separaten Planungsverfahren im Sinne von Art. 33 ff kRPG und nicht im Rahmen der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Zermatt. Die materielle Koordination ist jedoch sichergestellt.

9 Vorgehen und Verfahren

Der weitere Planungsprozess sieht wie folgt aus:

Zeitpunkt	Verfahrensablauf	Art. kRPG	Dauer
März 26	Auswertung Mitwirkungsverfahren und gegebenenfalls Überarbeitung der Dokumente	33	
März – April 26	Öff. Auflage mit Einsprachemöglichkeiten	34	30 Tage
April 26	Gegebenenfalls Einsprachenverhandlungen	35	7 Tage
Mai 26	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen und allfällige Bereinigung des Auflosedossiers durch den Gemeinderat	35	14 Tage
Mai 26	Unterbreitung des Auflosedossiers+ Einspracheakten+ Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36	
Juni 26	Beratung und Beschluss durch die Urversammlung	36	
Juli – August 26	Öff. Auflage des von der Urversammlung beschlossenen Entscheids inkl. Beschwerdefrist an den Staatsrat	36	30 Tage
Februar 27	Homologation durch den Staatsrat	38 a	6 Monate

Brig, 11. März 2026

erarbeitet durch:

Claudio Andenmatten

ANHANG: Übersichtsbericht von Planungsmassnahmen tangierte Parzellen

Projekt FIS-Piste 2.0: Teilrevision Nutzungsplan 1:10`000 Skisportzonen S Gebirg

Übersicht Flächenbeanspruchung nach Parzelle

Parzelle 3617

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	4
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	196

Parzelle 3639

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	56
Einzonung Skisport technisch beschneit	2
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	253

Parzelle 3645

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	150
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	45

Parzelle 3653

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	294
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	148

Parzelle 3654

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	16
Einzonung Skisport technisch beschneit	21

Parzelle 3655

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	3
Einzonung Skisport technisch beschneit	131
Einzonung Skisport technisch beschneit	1438
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1

Parzelle 3656

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	373
Einzonung Skisport technisch beschneit	51
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	412
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	503

Parzelle 3657

Massnahme	Fläche (m ²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	405
Einzonung Skisport technisch beschneit	251
Einzonung Skisport technisch beschneit	0

Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit 86

Parzelle 3658

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	645
Einzonung Skisport technisch beschneit	4
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	288

Parzelle 3659

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	1
Einzonung Skisport technisch beschneit	557
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1268

Parzelle 3660

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	82
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	196
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	806

Parzelle 3661

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	33
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	394

Parzelle 3662

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	49
Einzonung Skisport technisch beschneit	222
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	820

Parzelle 3663

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	176
Einzonung Skisport technisch beschneit	150
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	25

Parzelle 3664

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	56
Einzonung Skisport technisch beschneit	1438
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	163

Parzelle 3667

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	159
Einzonung Skisport technisch beschneit	6

Parzelle 3668

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	557
Einzonung Skisport technisch beschneit	411

Parzelle 3669

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	227
Einzonung Skisport technisch beschneit	21

Parzelle 3671

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1467
Einzonung Skisport technisch beschneit	339
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	79

Parzelle 3672

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	339
Einzonung Skisport technisch beschneit	46

Parzelle 3673

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	305
Einzonung Skisport technisch beschneit	754

Parzelle 3674

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	402
Einzonung Skisport technisch beschneit	255

Parzelle 3675

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	222
Einzonung Skisport technisch beschneit	402
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	67
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	163
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1595

Parzelle 3676

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	246
Einzonung Skisport technisch beschneit	283

Parzelle 3677

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1464
Einzonung Skisport technisch beschneit	131

Parzelle 3678

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	588
Einzonung Skisport technisch beschneit	607

Parzelle 3679

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	260
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	300

Parzelle 3680

Massnahme	Fläche (m²)
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	757
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	175

Parzelle 3707

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	373
Einzonung Skisport technisch beschneit	7
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	175

Parzelle 3708

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	86
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	25

Parzelle 3709

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	844
Einzonung Skisport technisch beschneit	1464
Einzonung Skisport technisch beschneit	107

Parzelle 3710

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1467
Einzonung Skisport technisch beschneit	131

Parzelle 3713

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	246
Einzonung Skisport natürlich beschneit	294
Einzonung Skisport natürlich beschneit	5
Einzonung Skisport technisch beschneit	52
Einzonung Skisport technisch beschneit	227
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	148

Parzelle 3714

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	645
Einzonung Skisport technisch beschneit	410

Einzonung Skisport technisch beschneit	36
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	15
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	72

Parzelle 3719

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	528
Einzonung Skisport technisch beschneit	286

Parzelle 3720

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	766
Einzonung Skisport technisch beschneit	410

Parzelle 3721

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport natürlich beschneit	5
Einzonung Skisport technisch beschneit	90

Parzelle 3745

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1389
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	86

Parzelle 3746

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1898
Einzonung Skisport technisch beschneit	52

Parzelle 3747

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1898
Einzonung Skisport technisch beschneit	588

Parzelle 3748

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	528
Einzonung Skisport technisch beschneit	255

Parzelle 3749

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	428
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	412

Parzelle 6620

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	64
Einzonung Skisport technisch beschneit	46
Einzonung Skisport technisch beschneit	159

Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	98
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	613

Parzelle 6822

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	1
Einzonung Skisport technisch beschneit	155
Einzonung Skisport technisch beschneit	9
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1427
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	93

Parzelle 6823

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	73
Einzonung Skisport technisch beschneit	51
Einzonung Skisport technisch beschneit	38
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	757
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	2

Parzelle 6824

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	278
Einzonung Skisport natürlich beschneit	3
Einzonung Skisport technisch beschneit	99
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	300
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	491
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1214

Parzelle 6830

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	82
Einzonung Skisport technisch beschneit	123

Parzelle 6832

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	6
Einzonung Skisport technisch beschneit	72

Parzelle 6844

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	9
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	15
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	127

Parzelle 6845

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	134
Einzonung Skisport technisch beschneit	90

Parzelle 6846

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	17
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	98
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	41

Parzelle 6847

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	4
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	112

Parzelle 6848

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	669
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	107

Parzelle 6849

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	222
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	169

Parzelle 6851

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	286
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	24

Parzelle 6861

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	400
Auszonung Skisport natürlich beschneit	478
Auszonung Skisport natürlich beschneit	592
Auszonung Skisport natürlich beschneit	7
Einzonung Skisport natürlich beschneit	16
Einzonung Skisport technisch beschneit	62
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	3408

Parzelle 6862

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	193
Einzonung Skisport technisch beschneit	36
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	23

Parzelle 6863

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	49
Einzonung Skisport technisch beschneit	388
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	259

Parzelle 6864

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	1231
Einzonung Skisport technisch beschneit	33

Parzelle 6865

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	669
Einzonung Skisport technisch beschneit	2
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	141

Parzelle 6866

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	152
Einzonung Skisport technisch beschneit	1389

Parzelle 6867

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	41
Einzonung Skisport technisch beschneit	1231
Einzonung Skisport technisch beschneit	428
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	232

Parzelle 6868

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	117
Einzonung Skisport technisch beschneit	58
Einzonung Skisport technisch beschneit	36
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	51

Parzelle 6869

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	159
Einzonung Skisport technisch beschneit	152

Parzelle 6870

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	62
Einzonung Skisport technisch beschneit	155

Parzelle 6871

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	564
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1427

Parzelle 6872

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	388
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	1

Parzelle 6873

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	24
Einzonung Skisport technisch beschneit	193
Einzonung Skisport technisch beschneit	0
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	58

Parzelle 6874

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	305
Einzonung Skisport technisch beschneit	411
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	58

Parzelle 6875

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	31
Einzonung Skisport technisch beschneit	564
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	450

Parzelle 6876

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	58
Einzonung Skisport technisch beschneit	405
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	236

Parzelle 6877

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	31
Einzonung Skisport technisch beschneit	844
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	59

Parzelle 6888

Massnahme	Fläche (m²)
Auszonung Skisport natürlich beschneit	2
Einzonung Skisport technisch beschneit	251

Parzelle 6914

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	766
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	253
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	886

Parzelle 7296

Massnahme	Fläche (m²)
Einzonung Skisport technisch beschneit	4
Einzonung Skisport technisch beschneit	176
Einzonung Skisport technisch beschneit	28
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	45
Umzonung Skisport natürlich zu technisch beschneit	95